



This pdf document provided by SOULL can be cited as:

Christensen, Ralph: "Das Gesetzbuch: Aufstieg und Niedergang eines medialen Paradigmas" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (Last update: 8.7.2020)

All rights reserved.

Das Gesetzbuch:

Aufstieg und Niedergang eines medialen Paradigmas

Juristen sind in der von Kafka beschriebenen Situation, dass sie an etwas gebunden sind und nicht genau wissen, an was. Im Folgenden soll versucht werden, mit Hilfe der Medientheorie diese Situation vielleicht nicht grundlegend zu ändern, aber doch zu präzisieren. Es werden dabei idealtypisch zwei Modelle gegenübergestellt. Das erste Modell geht aus von der Herrschaft des Gesetzbuches, welche allein auf den Text und das Medium Buch setzt. Die Entscheidung ist die Abbildung vorgegebener Bedeutungsverhältnisse. Das zweite Modell setzt auf die Herrschaft des Rechts und geht davon aus, dass das Recht ausgehend vom Buch über die Argumentation im Verfahren bis zur richterlichen Begründung produktiv erzeugt wird. Das Gesetz wird im Verfahren einer durch Argumentation und Begründung kontrollierten Fortbildung unterzogen.

Ausgangspunkt ist hier die Forderung nach demokratischer Rückbindung gerichtlicher Entscheidungen an den Volkswillen. Diese Rückbindung erfolgt über die Sprache. Dabei wird das Verständnis demokratischer Selbstcodierung legalistisch verkürzt: das Volk gibt sich im demokratischen Prozess Gesetze. Wenn der Richter den Inhalt dieser Gesetze ausspricht und anwendet, kommt der Volkswille zum einzelnen zurück. Man verlässt sich damit allein auf das Gesetz als Text. Das Verfahren und die dort vorgebrachten Argumente, der Richter und seine Ausbildung, die kritische Kommentierung der Praxis durch Wissenschaft und Öffentlichkeit und viele weitere Umstände spielen in diesem Modell keine prinzipielle Rolle. Es ist der objektive Inhalt des Gesetzes, der sicherstellt, dass die Selbstcodierung des Volkes in der staatlichen Praxis einlösbar bleibt. Eine auf ihre Bedeutungsinhalte vollkommen durchsichtige und problemlos beherrschbare Sprache wird damit zur Grundvoraussetzung rechtsstaatlicher Demokratie. Damit mündet eine legalistische Verkürzung der Demokratietheorie in eine idealistische Verkürzung der Sprachtheorie und beide verbinden sich zur Ikone rechtsstaatlicher Demokratie, welche weit abgehoben und anschlusslos über der staatlichen Praxis schwebt.

Wie kann man Legitimität aus dem Gesetzbuch ableiten? Nach dem herkömmlichen monologischen Modell muss die Entscheidung dazu einfach den Inhalt der Rechtsquelle abbilden. Das Einfache der Abbildrelation kann sich in einem

streitigen Verfahren allerdings leicht vermehren. Denn im Zweifel werden beide Parteien behaupten, mit ihren Anträgen den Inhalt der Rechtsquelle richtig wiederzugeben. Dieses Problem wäre nur zu handhaben, wenn der Richter eine versionslose Beschreibung des Inhalts der Rechtsquelle anfertigen könnte.

Zugleich aber lässt der große Aufwand an diskursiven Ordnungsmaßnahmen die Fragilität dieser Figur erahnen. Ständig wird der angeblich objektive Sinn zwischen Autor und Text hin und her geschoben. Autorität hat das Buch, weil der Autor sich in ihm offenbart hat. Der Autor zählt, weil sein Gedanke im Buch beschlossen ist. Das vermag nur so lange zu tragen, wie das Moment des Lesens auf bloße Empfängnis reduziert werden kann, so wie es die zunächst bezeichnenderweise sakrale Bedeutung „Lesung“ und „Lektion“ will. Der Grimm umschreibt diese Variante so: „lesen schlieszt zunächst dem sinne nach nicht nur das überblicken einer schrift, sondern auch das laute verkünden des gesehenen (das vorlesen) in sich“.¹ In Zedlers Universallexikon heißt es dazu: „Lectio wurde die Lesung der heiligen Schrift genennet, welche erst nach der Babylonischen Gefängniß zu einem ordentlich Stande der Gestalt gekommen ist, dass man alle Jahr die da Mahls vorhandenen Bücher Mosis zuende gebracht“. Die daraus gewordene ganz weltliche Funktion deutet abermals den Leser als bloßen Spiegel des Buches an: „Lectio ist eine Unterweisung, die ein Meister seinem Discipel in Künsten und Wissenschaften giebet, und wird dieses Wort sonderlich in Schulen, auf Fecht- und Tanz-böden, in dergleichen auf Reitschulen gebrauchet. Einem eine Lectio geben oder lesen, ist eben so viel, als ihm einen Ausputzer, Filß, Verweis geben.“² Der Leser wird also durch das Buch in seine Schranken gewiesen, „diszipliniert“. Hier ist deutlich, dass in der Trinität von Autor, Buch und Leser gerade letzterer das unsichere und zu disziplinierende Moment ist.

Das autoritäre Modell eines vom Sinn des Textes her disziplinierten Lesens liegt auch der juristischen Rezeption der allgemeinen Hermeneutik zugrunde. Lesen kann man einen Text nur, wenn man schon begonnen hat, ihn zu verstehen. Der Leser braucht eine Verständnishypothese. In der herkömmlichen Methodenlehre wird nun diese Hypothese mit dem medialen Paradigma des Buches aufgeladen. Aus dem Wirtschaftsgut wird eine metaphysische Figur, deren Aufgabe darin besteht, das Gleiten der Schrift in definierten Grenzen ruhig zu stellen. Das Buch mit all seinen Enden aus Anmerkungen, Fußnoten und Schlussbemerkungen wird zur Sinntotalität gerundet.³ Diese wiederum soll dann dem Verstehen des Lesers Form und Maß geben. Vor allem die klassische Hermeneutik hat diese Form des Buches zum ontologischen Strukturmoment des Verstehens gemacht: „Der Sinn dieses Zirkels, der allem Verstehen zugrunde liegt, hat aber eine weitere hermeneutische Konsequenz, die ich den ‘Vorgriff der Vollkom-

¹ *Jakob Grimm/Wilhelm Grimm*, Deutsches Wörterbuch. Nachdruck der Erstausgabe 1885, Bd. 12: L– Mythisch, München 1991.

² *Johann Heinrich Zedler* (Hrsg.), Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden, Halle 1737.

³ Siehe dazu *Michael Wetzl*, Die Enden des Buches oder die Wiederkehr der Schrift. Weinheim 1991, XII.

menheit' nennen möchte. Auch das ist eine offenbar formale Voraussetzung, die alles Verstehen leitet. Sie besagt, dass nur das verständlich ist, was wirklich eine vollkommene Einheit von Sinn darstellt.⁴ Mit diesem Vorgriff soll nahegelegt werden, dass im Text eine objektive Sinneinheit vorhanden ist, die den Leser zu führen vermag. Dieser Sinn ist der für den Leser objektiv vorgegebene Bezugspunkt. Aus der Sicht der Leser mag sich der Sinn eines Textes wandeln.⁵ Aus der Sicht des Textes ist die jeweilige Lesart nur eine unter vielen, welche die Sinnfülle des Textes im Prinzip nie erschöpfen können. Deswegen lässt sich vom Standpunkt der klassischen Hermeneutik her sagen, dass das Werk gerade im Wandel identisch bleibt.

Die klassische Hermeneutik kommt damit dem Anliegen herkömmlicher juristischer Methodik stark entgegen. Mit ihrem autoritären Begriff von Tradition und ihrem Konzept der Interpretation als Teilhabe an der hermeneutischen Wahrheit wendet sie sich gegen einen drohenden Subjektivismus des Lesens. Die Bindung des Richters an das Gesetz könnte mit diesem objektivistischen Konzept eines Überlieferungsgeschehens einlösbar werden. Wenn Gadamer „methodos“ mit „Weg des Nachgehens“ übersetzt und als Möglichkeit eines „Immer-Wieder-Nachgehens-Könnens“ bestimmt, wird eine Methode zur Strukturierung dieses Vorgangs sichtbar. Der Vorgriff auf Vollkommenheit besagt methodisch, dass man den Text als Buch nehmen muss, welches eine klar abgegrenzte und vollkommene Einheit von Sinn darstellt. Dabei wird dem Leser eine „transzendente Sinnerwartung“⁶ als Bucherwartung unterstellt, welche dann im hermeneutischen Zirkel mit der geschlossenen Sinntotalität des vorliegenden Buches zunehmend verschmilzt. Der Spielraum möglicher Lektüren ist damit klar fixiert. Es gibt keinen Raum zwischen Leser und Text, sondern der Leser muss in der Sinntotalität des Textes verschwinden. Allein der Text spricht. Er führt in der Interpretation ein Selbstgespräch.

1. Rechtsgeschichte als Mediengeschichte

Der Mythos, dessen Untergang wir begleiten, ist sehr alt und mächtig; er hat über lange Jahrhunderte die soziale Form des alphabetisierten Charakters geprägt. Begründet wurde er durch die justinianische Kodifikation des römischen Rechts und deren Wiederentdeckung durch die Rechtsschule von Bologna mehr als 500 Jahre danach, auf welche alle europäischen Rechtsordnungen auf dem Kontinent zurückgehen. Auch wenn die Auseinandersetzung der mittelalterlichen Juristen mit dem wie eine Offenbarung auf sie gekommenen Rechtsbuch Justinians aber für gewöhnlich als ein Anknüpfen an eine in den dunklen Jahrhunderten des Mittelalters verloren gegangene römische Rechtstradition gedeutet wird, so ist es doch nicht so sehr das von den mittelalterlichen

⁴ Hans-Georg Gadamer, *Wahrheit und Methode*. 6. Aufl., Tübingen 1990, 299.

⁵ Ebenda 379.

⁶ Hans-Georg Gadamer, *Vom Zirkel des Verstehens*, in: *Ders., Gesammelte Werke*. Band 2, 57 ff., 61 f.

Juristen und ihren Nachfolgern immer wieder hervorgehobene Moment der Kontinuität, das prägend für die europäische Rechtswissenschaft werden sollte, sondern vielmehr die Zäsur, welche die gelehrte Beschäftigung mit der Kodifikation Justinians darstellt: An die die Stelle des argumentativ-topischen Vorgehens der römischen Juristen wurde nun ein deduktiv-exegetisches Denken gesetzt, der kontroverse Diskurs getauscht mit der monologischen Interpretation. Als ihre wichtigste Aufgabe erachteten es die Glossatoren von Bologna und die ihnen folgenden Generationen von Juristen, den in dem kaiserlichen Gesetzbuch verborgenen Sinn zu enthüllen, das römische Recht so, wie es der kaiserliche Gesetzgeber gewollt hatte, zu interpretieren: richtig auszulegen eben. Diese Vorstellung von rechter juristischer Methode aber ist bis heute vorherrschend geblieben und wird immer wieder sichtbar, wenn vom Gegenstand der Rechtserkenntnis die Rede ist,⁷ oder davon, dass es bei der Rechtsanwendung darum gehe, das durch die Rechtsquellenlehre definierte, geltende Recht zu finden und für den vorgelegten Streitfall umzusetzen;⁸ gerade dies ist aber eine Vorstellung, wie sie fremder den römischen Juristen nicht hätte sein können.

a. Das Aufkommen des Buches

Am Anfang wie am Ende des römischen Rechts steht ein Gesetz: das Zwölftafelgesetz und die Kodifikation Justinians. Doch der Eindruck, der dadurch erweckt wird, täuscht, denn das römische Recht war kein Gesetzesrecht, sondern ein Juristenrecht. Nachdem eine Kommission von zehn Männern das mündlich von einer Generation an die nächste weitergegebene Gewohnheitsrecht gesammelt und 449 v. Chr. auf den Zwölf Tafeln niedergelegt hatte, stellte man schnell fest, daß die Zwölftafelgesetzgebung zwar festsetzte, was das Recht sei, die Rechtskunde damit aber noch lange nicht gewährte: ‘Nachdem diese Gesetze erlassen worden waren, wurde ihre Erörterung vor Gericht notwendig B wie es ja naturgemäß dahin zu kommen pflegt, dass Auslegung die Autorität von Rechtsgelehrten verlangt@.⁹ Die Gesetzessammlung der Zwölf Tafeln wurde daher durch das von jedem Prätor zu Beginn seiner Amtszeit neu erlassene Jahresedikt korrigiert und ergänzt; hinzu kamen die Gutachten bekannter Juristen, oft von ihnen selbst gesammelt und herausgegeben, die sogenannten *responsa*, Antworten auf Anfragen, weiterhin Kommentare zum prätorischen Edikt und – seit der Prinzipatszeit – kaiserliche Erlasse und Senatsbeschlüsse, die auf Anregung des Kaisers gefasst wurden – eine unübersehbare, ungegliederte Masse, in die auch die von privater Seite mehrmals unternommenen Versuche, wenigstens die kaiserlichen Erlasse zu sammeln, nicht viel Ordnung bringen konnte.

Kaum ein Jurist konnte die Vielzahl von gültigen Bestimmungen, die sich zudem oft widersprachen, schließlich noch überblicken, geschweige denn ein Beamter,

⁷Siehe dazu *Alexander Somek*, Der Gegenstand der Rechtserkenntnis. Epitaph eines juristischen Problems, Baden-Baden 1996.

⁸Statt vieler siehe nur *Bernd Rüthers*, Rechtstheorie. München 1999, Rn. 65, und *Karl Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 6. Aufl., Berlin 1991.

⁹*Sextus Pompeius*, D. 1.2.2.5

der in einer Provinzstadt Recht zu sprechen hatte.¹⁰ Die zahlreichen Kontroversen der klassischen Juristen erzeugten in der Spätantike nur mehr Ungeduld und verunsicherten die Richterschaft, die wiederholt nach allerhöchsten Richtlinien verlangte, wie sie verfahren solle. Es häuften sich daher die Anfragen an den Kaiser selbst, was in bestimmten Fällen zu tun und wie zu entscheiden sei, was wiederum eine Flut von Reskripten aus der kaiserliche Kanzlei hervorrief. Die Kaiser Theodosius II. und Valentinian III. versuchten, diesen gordischen Knoten zu durchschlagen, indem sie 426 n. Chr. das 'Zitiergesetz' erließen: Sie bestimmten, dass fortan nur die Schriften der Juristen Ulpian, Papinian, Paulus, Gaius und Modestin bei der Entscheidung von Rechtsfragen herangezogen werden sollten; falls diese Juristen unterschiedliche Ansichten vertreten haben sollten, so sollte Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit dann die Stimme Papinians entscheiden. Nur wenn dies letzte Auskunftsmittel versagte und Papinian keine Ansicht geäußert habe, dürfe der Richter der Ansicht folgen, die er für richtig hielt.¹¹ Die 'Autorität berühmter Vorgänger' trat so an die Stelle der bis dahin das römische Recht prägenden Kontroversen unter den Juristen.¹²

Eine ähnliche Zielsetzung wie das Zitiergesetz verfolgte auch die Kodifikationsbewegung, die aus dem Bedürfnis entstand, ein Heilmittel gegen das Durcheinander der Reskripte und Erlasse zu finden, das seine Ursachen in der bruchstückhaften und unsicheren Kenntnis der kaiserlichen Konstitutionen – deren Publikation und Verbreitung nicht ausreichend sichergestellt war – und dem Schwanken in ihrer Gültigkeit – die einmal speziell und einmal allgemein war – hatte und das die ohnehin schon nicht leichte Aufgabe, die Justiz handzuhaben, noch schwieriger machte. Die Meinungen der Juristen waren in einer riesigen Zahl von Büchern verstreut. Die vielen Bücher sollten daher nun in *einem* Buch zusammengeführt werden: dem Codex. Der Codex ist mehr eine Buchform als ein juristischer Text: er ist das Buch in dem heute gebräuchlichen Sinn, hergestellt aus Lagen von Pergament, die zusammengebunden wurden. Die Papyrusrolle, die die antike Welt seit Jahrtausenden kannte, wurde seit dem Ende des 1. Jahrhunderts nach und nach durch den Codex ersetzt.¹³ Seine Einführung und Verbreitung verdankte der Codex vor allem seiner Funktionalität und Widerstandskraft, welche ihm gegenüber der vergänglichen und für das Nachschauen unbequemen Papyrusrolle einen eindeutigen Vorzug gab; darüber hinaus war er relativ preiswert, was ihn zu einem für die weniger wohlhabenden Schichten geeigneten Mittel der Kommunikation und der kulturellen Bildung machte und aufgrund dessen er zum Träger der christlichen, vor allem der bib-

¹⁰Der Formularprozess wurde in der Kaiserzeit von dem sogenannten Kognitionsverfahren verdrängt, in welchem ein Beamter die Untersuchung führte und das Urteil sprach, vgl. *Detlef Liebs*, Römisches Recht. 5. Aufl., Göttingen 1999, 73 ff.

¹¹*Codex Theodosianus*, 1, 4, 3.

¹²Vgl. *Mario Bretone*, Geschichte des römischen Rechts. Von den Anfängen bis zu Justinian. München 1992, 244.

¹³Schön wertet diesen Übergang als eine dem Buchdruck mit beweglichen Lettern vergleichbare „Revolution“, siehe *Erich Schön*, Geschichte des Lesens, in: *Bodo Franzmann/Klaus Hasemann/Dietrich Löffler/Erich Schön* (Hrsg.), Handbuch Lesen. München 1999, 1-58, 8.

lischen Literatur wurde.¹⁴

Der endgültige Übergang von der Schriftrolle zum Codex ist aber nicht nur das Anzeichen für einen technischen, sondern auch für einen psychologischen Wandel,¹⁵ hatte die antike Welt doch bei der Überlieferung des Wissens noch der Mündlichkeit den Vorzug gegeben. Auch für diejenigen, die dazu Zugang hatten, war die Literatur eher die Fortsetzung als die Negation des Mündlichen: man lehrte ‘mit Rat, mit Ermahnungen, mit Fragen, mit dem Austausch von Ideen, manchmal auch, indem man gemeinsam las und zuhörte@.¹⁶ Man pflegte auch allein mit lauter Stimme zu lesen, und ließ die Augen bisweilen den Lippen vorauslaufen;¹⁷ dass Ambrosius leise las (‘Die Augen eilten über die Seiten und der Geist suchte nach der Bedeutung, während Zunge und Sinne stumm blieben@), war noch am Ende des 4. Jahrhunderts für Augustin ein ungewohnter Anblick.¹⁸ Die Kultur des gesprochenen Wortes hatte in der Papyrusrolle ihren Ausdruck gefunden; das Buch in Codexform, ‘der schwere, verschleißbare, nachschlagbare, aber auch schwerem Zierrat zugängliche Codexband ist Ausdruckssymbol einer Kultur des schriftgewordenen Wortes und eines autoritativen Textverständnisses@.¹⁹ Zwischen dem Codex und der Autorität, zwischen dem Buch und dem Gebot, stellt sich eine unterschwellige Verbindung her. Wenn das Recht nach einer feierlichen Ausdrucksform sucht, dann ist der Codex dafür wie geschaffen. Im Codex werden vor allem kaiserlichen Konstitutionen gesammelt, aber auch die literarischen Werke der klassischen Juristen sollten schließlich in einen Codex als juristischer Text eingehen und dadurch eine neue Bedeutung gewinnen: sie erscheinen damit als Instrument und Vehikel des kaiserlichen Willens. Die Autonomie, die sie einst beanspruchten, wird nun sinnlos.

Bereits im letzten Jahrzehnt des 3. Jahrhunderts erschienen mit den *Codices Gregorianus* und *Hermogenianus* erste Sammlungen der kaiserlichen Erlasse, wahrscheinlich als Höhe- und Endpunkt einer intensiven schulmäßigen Arbeit über die Quellen des kaiserzeitlichen Rechts.²⁰ Auch wenn die beiden Codices sich mit der Gesetzgebungspolitik der Regierung auf einer Linie befanden, so folgten sie doch nicht einem offiziell festgeschriebenen Programm.²¹ Erst 438 kam

¹⁴ *Mario Bretoni*, Geschichte des römischen Rechts. Von den Anfängen bis zu Justinian. München 1992, 245. Siehe auch *Colin H. Roberts/Theodore C. Skeat*, The Birth of the Codex. London 1983

¹⁵ siehe *Colin H. Roberts*, The Codex. Proceedings of the British Academy 40 (1954), 169-204, 203.

¹⁶ *Cicero*, De Oratore 42, 144.

¹⁷ *Lucian*, Adversus Indoctum 2.

¹⁸ *Augustinus*, Confessiones, 6, 3, 3; ‘...sed cum legebatur, oculi ducebantur per paginas et cor intellectum rimabatur, vox autem et lingua quiescebat@.

¹⁹ *Franz Wieacker*, Textstufen klassischer Juristen. Göttingen 1960, 95.

²⁰ *Hans Julius Wolff*, Vorgregorianische Reskriptensammlungen, in: ZRG RA 69 (1952), 128 ff., 149 f.

²¹ Siehe dazu *Detlef Liebs*, Hermogenians iuris epitome. Zum Stand der römischen Jurisprudenz im Zeitalter Diokletians, Göttingen 1964, und *Theodor Mommsen*, Die Heimat des Gregorianus, in: ZRG RA 22 (1901), 140. Mommsen sah im *Codex Gregorianus* einen Meilenstein ‘am Übergang der juristischen Schriftstellerei aus dem lateinischen Occident in den griechis-

es unter Kaiser Theodosius II., der in der Kodifikation des Rechts die ‘wahre Aufgabe’ sah, die seinem Zeitalter zugewiesen war, dann auch zu einer offiziellen Sammlung der kaiserlichen Konstitutionen im *Codex Theodosianus*.²² Aufgegriffen wurde das Anliegen des Theodosius schließlich auch von Justinian, der den Glanz des römischen Weltreichs wiederherstellen und den alten Ruhm des römischen Rechts erneuern wollte und der deshalb eine Kommission einsetzte, um eine neue Sammlung der kaiserlichen Erlasse herzustellen, in der veraltete Konstitutionen ausgeschieden, Widersprüche beseitigt und die Gesetzestexte auf das sachlich Erhebliche beschränkt werden sollten. Nachdem dieser neue *Codex Iustinianus* erstellt worden war, wollte sich Justinian damit indes nicht zufrieden geben und verfügte mit der *Constitutio Deo Auctore* vom 15. Dezember 530:

‘Nachdem dieses Werk vollendet und in einem Band, auf dem unser Name erglänzt, vereinigt war, und wir, die wir damit von einer kleinen und noch bescheidenen Aufgabe befreit waren, uns sogleich anschickten, zur größten und vollständigsten Verbesserung des Rechts zu gelangen und alle römischen Rechtsvorschriften zu sammeln und zu berichtigen und die verstreuten Werke so zahlreicher Rechtsgelehrter in einem einzigen Buch vereinigt darzustellen - etwas, was bisher noch niemand zu hoffen noch zu wünschen gewagt hatte -, da erschien uns die Aufgabe überaus schwierig, ja sogar unmöglich. Aber nachdem wir die Hände zum Himmel erhoben und göttlichen Beistand angerufen haben haben wir auch zu dieser Aufgabe Mut gefaßt, im Vertrauen auf Gott, der durch die Größe seiner Kraft auch die Vollendung einer völlig aussichtslosen Sache gewähren kann ... Wir gebieten euch also, die das römische Recht betreffenden Bücher der alten Rechtsgelehrten, denen die allerheiligsten Kaiser die Befugnis gewährt haben, Rechtsnormen zu setzen und auszulegen, sowohl zu lesen als auch zu reinigen, damit aus diesen der gesamte Stoff gesammelt wird, und zwar ohne daß (soweit das möglich ist) irgendeine Wiederholung oder irgendein Widerspruch übrigbleibt, vielmehr so, daß aus diesen Büchern jeweils das ausgewählt wird, was allein für alles übrige stehen kann.’²³

Da durch die widersprechenden Aussagen der Juristen fast das ganze Recht in Verwirrung geraten sei, wurde der Quaestor sacri palatii Tribonian von Justinian angewiesen, eine neue Kommission aus Anwälten und Rechtslehrern einzusetzen und mit ihrer Hilfe die kaum noch überschaubare Zahl der Juristenschriften zu sammeln, zu sichten und in einem Werk zusammenzufassen; er erhielt freie Hand, aus den vorhandenen Schriften auszuwählen, zu kürzen und auch zu verändern. Die siebzehnköpfige Kommission bearbeitete nach Aussage Tribonians 2.000 Schriftrollen mit mehr als drei Millionen Zeilen²⁴ und stellte aus der klassischen Rechtsliteratur der vergangenen Jahrhunderte eine Samm-

chen Osten, ebd.

²²Vgl. Mario Bretone, Geschichte des römischen Rechts. Von den Anfängen bis zu Justinian. München 1992, 246 ff.

²³*Constitutio Deo Auctore*, 2 und 4. Alle Stellen der justinianischen Kodifikation werden zitiert in der Übersetzung der von Okko Behrends, Rolf Knütel, Berthold Kupisch, Hans Hermann Seiler herausgegebenen Ausgabe des Corpus Iuris Civilis, Band II: Digesten 1-10. Heidelberg 1995.

²⁴*Constitutio Omnem*, 1 und *Constitutio Tanta*, 1.

lung von Auszügen aus den Werken von etwa 40 Juristen zusammen, vorwiegend aus der klassischen Zeit des römischen Rechts.²⁵ Ursprünglich auf zehn Jahre veranschlagt, wurde das Riesenunternehmen durch den Eifer Tribonians und die ständige Anteilnahme des Kaisers so schnell vorangetrieben, daß das Ergebnis schon nach drei Jahren, am 16. Dezember 529 durch die *Constitutio Tanta* publiziert werden konnte. Das Werk war in 50 Bücher eingeteilt, die wiederum in 432 Titel zerfielen, welche 9.142 Exzerpte mit 150.000 Zeilen enthielten, ein Zwanzigstel der 3 Millionen Zeilen, mit denen die Redakteure begonnen hatten. Nach dem Muster der großen kasuistischen Werke der klassischen Zeit erhielt das Sammelwerk den Namen *Digesta*, wurde ergänzt durch ein amtliches Anfängerlehrbuch für den Rechtsunterricht, die *Institutiones*, und erhielt dann gemeinsam mit diesem am 30. Dezember 529 Gesetzeskraft. Die Rechtsreform wurde aber nicht nur durch die Kompilation der Digesten, sondern auch durch zahlreiche Gesetze vorangetrieben, sodass der Codex von 529 schon bald nicht mehr dem geltenden Recht entsprach und überarbeitet werden musste; am 30. Dezember 529 wurde er als *Codex Iustinianus repetitae praelectionis* publiziert.

Nachdem das Zitiergesetz dazu geführt hatte, dass der größte Teil der juristischen Schriften mehr und mehr ignoriert wurde, ließen die Digesten die ‘unzählbare Menge’ der klassischen Jurisprudenz wieder aufleben. Selbstverständlich konnten die Kompilatoren die Werke der großen Juristen nur in dem Zustand und in der Form benutzen, in der sie ihnen vorlag, und infolgedessen mit all den willentlichen und unbeabsichtigten Veränderungen, die sie in einer langen und bisweilen wechselvollen Textgeschichte erlebt hatten. Die Kodifikation Justinians war indes nicht nur eine lediglich antiquarische Aufzeichnung: man untersuchte und verbesserte, und man merzte Wiederholungen und Unstimmigkeiten aus. Darin sah man keinerlei Vorwurf an die Vergangenheit, weil nicht die Stimme des einzelnen zählte, sondern die klassische juristische Welt als ganze:

‘So groß aber ist die Verehrung, die wir gegenüber der Vergangenheit empfinden, daß wir keinesfalls zulassen wollen, daß die Namen der Rechtsgelehrten der Vergessenheit anheimfallen. Vielmehr ist ein jeder von ihnen, der Schöpfer eines Rechtssatzes war, in unseren Digesten verzeichnet. Lediglich eines ist von uns bewirkt worden: erschien in ihren Rechtssätzen etwas überflüssig oder unvollkommen oder weniger brauchbar, so wurden diese in der erforderlichen Weise ergänzt oder gekürzt und in die sachgerechteste Form gebracht. Und unter den vielen inhaltlich gleichen oder einander widersprechenden Rechtstexten wurde das, was offensichtlich das Richtigere enthielt, an die Stelle alles Übrigen gesetzt und dabei allen aufgenommenen Rechtssätzen eine einheitliche Geltungskraft [als Gesetz] verliehen, damit, was immer sich dort [in unseren Digesten] geschrieben findet, als unser Werk und kraft unseres Willens so zusammengestellt erscheine. Und niemand wage es, das, was die alten Texte enthielten, mit dem zu vergleichen, was unsere Gesetzgebungshoheit eingeführt hat, da es viele und be-

²⁵Etwa zwei Drittel der Digesten stammen aus den Werken der Klassiker Papinian, Paulus, Ulpian, Gaius und Modestinus.

deutende Dinge sind, die wir den Bedürfnissen der Praxis folgend verändert haben. Dies geht so weit, daß wir selbst dort, wo eine kaiserliche Konstitution in den alten Schriften zitiert wurde, sie nicht geschont, vielmehr gemeint haben, auch ihren Text berichtigen und in einen besseren Zustand versetzen zu müssen. Denn wenn auch die alten Namen belassen worden sind, haben wir doch alles, was für die innere Wahrheit der Rechtssätze angemessen oder notwendig war, unseren Verbesserungen vorbehalten. Und aus diesem Grunde wurde auch, wenn unter den Juristen etwas umstritten war, dies nunmehr in der sichersten Weise befriedet, ohne daß etwas Schwankendes zurückgeblieben wäre.²⁶

Dies sind die Worte, die man in der Konstitution liest, die das gerade vollendete und ‘schwierigste@ Unternehmen bestätigt.²⁷ An die Stelle der offenen Kontroversen unter den Juristen ist das geschlossene Buch des Gesetzes getreten. So wie auch das Gemälde als Darstellung der Physiognomie mit der mittelalterlichen Mentalität unvereinbar ist, so löst sich die historische Gestalt eines Ulpian, Celsus oder Papinian auf. Sie gewinnen für ihre weit entfernten Nachahmer nun die Unveränderlichkeit und Kraft von Symbolen, und ihre Schriften fließen in eine einzige *consonantia* oder *symphonia*:

‘Es war nämlich eine staunenswerte Tat, die römische Rechtsordnung, die von der Gründung der Stadt Rom bis zu den Tagen unserer Herrschaft, also in einem Zeitraum von fast 1400 Jahren, unter schweren inneren Auseinandersetzungen schwankte und dies auch auf die kaiserlichen Konstitutionen übertrug, in volle Harmonie zu überführen, so daß in ihr nichts mehr zu finden ist, was sich widerspricht, nichts, was dasselbe oder inhaltlich das Gleiche ist, und auch rechtliche Bestimmungen, die für einzelne Fälle getroffen sind, nirgendwo zweimal auftauchen.²⁸

b. Das Gesetzbuch Justinians und die Einheit des Rechts

Codex, Digesten und Institutionen bildeten nach dem Willen Justinians ein einheitliches Gesetzgebungswerk.²⁹ Widersprüche und Unklarheiten sollte es darin nicht geben. Jeder Gesetzgeber pflegt in diesem Glauben befangen zu sein, kaum einer aber hat sich über die Vollkommenheit seines Werks so sehr getäuscht wie Justinian und seine Kompilatoren. Bei der kasuistischen Natur und der ungeheuren Fülle des verarbeiteten Stoffs und bei der Eilfertigkeit, mit der das Riesenunternehmen vollendet wurde, konnten zahlreiche Mängel gar nicht ausbleiben, aber auch dort, wo Justinian planmäßig reformiert hat, sind oft an mehr oder weniger versteckter Stelle Spuren des älteren Rechtszustands stehen geblieben. Auch sind die normativen Texte in der justinianischen Kodifikation zwar mehr

²⁶ *Constitutio Tanta*, 10.

²⁷ ‘Difficillima, immo magis impossibilis@, heißt es in der *Constitutio Deo Auctore* 2.

²⁸ *Constitutio Tanta* pr.; Σ v heißt es in dem entsprechenden Text der *Constitutio Dedoken*.

²⁹ Dem Gesamtwerk fehlte allerdings ein gemeinsamer Name, denn die Bezeichnung als *Corpus iuris civilis* gehört erst der Neuzeit an; als Titel einer Gesamtausgabe der justinianischen Gesetzgebung begegnet sie zuerst 1583 (Ausgabe der Dionysius Godofredus).

oder weniger zusammenhängend angeordnet, doch handelt es sich dabei stets um einen äußerlichen Zusammenhang. Die Charakteristika des antiken Codex sind mit unseren, vom 19. Jahrhundert geprägten Vorstellungen, was eine Kodifikation auszeichnet, unvereinbar. Er ist eben kein ‘Gesamt von Verfügungen, das die Materie der positiven Gesetzgebung betrifft, und das in seinen Umrissen von einer allgemeinen Idee bestimmt ist, die gewöhnlich durch den Titel des Code selbst ausgedrückt wird’.³⁰ Man könnte zwar sagen, das in den alten Codices gesammelte Recht sei eine rational erfassbare Einheit, doch es bildet kein ‘Rechtskorpus’ im Sinne Benthams, kein einheitliches normatives Ganzes, zusammenhängend und lückenlos, einen Mechanismus, der nicht anders ist als eine Uhr, bei der sich jedes Teil nur im Verhältnis zu den andern erklärt.³¹ Die gesamte Rechtsordnung, mit der die Codices zu tun haben, erscheint aus moderner Perspektive lückenhaft und widersprüchlich. Die byzantinischen Richter und Juristen waren daher auch weniger auf das Wissen denn das Handeln ausgerichtet; ihre Begründungsstrategien verwendeten das Gesetz als ein Argument unter anderen, auch wenn das Gesetz das stärkste aller denkbaren Argumente ist, denn es partizipiert an der Autorität des Herrschers. Die sich nicht selten widersprechenden Normen haben eine topische Funktion für ein im Grunde ‘rhetorisches’ Ziel. Stets steht das Urteil über den Einzelfall im Mittelpunkt, nicht das Recht als Ganzes.³²

Gerade auf das Ganze des Rechts aber hatte es Justinian abgesehen. Die Idee einer Sammlung des ganzen Rechts wird in den Einführungskonstitutionen Justinians immer wieder hervorgehoben. So heißt es in der *Constitutio Dedoken*, die die Inkraftsetzung der Digesten betrifft: ‘Dieses Gesetzbuch haben wir Digesten oder Pandekten genannt, und wir gaben ihm diese Bezeichnung, weil es die begriffliche Ordnung und lebendige Veranschaulichung des Rechts enthält und weil es das Ganze zu Einem versammelt aufnimmt.’ Auch wenn die Schriften und Erlasse, aus denen sich seine Gesetzgebung zusammensetzte, von noch so unterschiedlicher Natur sein mochten - Justinian verkündete das Ganze als Gesetz und machte es so zu seinem eigenen Werk. Seinem Willen nach sollte das Recht seine einzige Quelle im Kaisergesetz haben:

‘Sobald dieser Stoff dank höchster göttlicher Güte gesammelt ist, gilt es, daraus ein herrliches Werk zu errichten und ihn gleichsam zu einem eigenen und allerheiligsten Tempel der Gerechtigkeit zu weihen und das ganze Recht in fünfzig Büchern und in bestimmte Titeln zu ordnen, ... auf daß nichts außerhalb des erwähnten Werkes bleibe, vielmehr in diesen fünfzig Büchern das ganze alte Recht, das im Verlauf von fast vierzehnhundert Jahren in Ordnung geraten war und von uns dann gereinigt worden ist, gleichsam durch eine Mauer geschützt

³⁰ *François Geny*, *Méthode d’interprétation et sources en droit privé positif* 1. 2. Aufl., Paris 1919, 108.

³¹ *Jeremy Bentham*, *An Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, 1780. Herausgegeben von *J. H. Burns* und *H. L. A. Hart*. London 1970, 299

³² *Mario Bretone*, *Geschichte des römischen Rechts. Von den Anfängen bis zu Justinian*. München 1992, 261; *Dieter Simon*, *Rechtsfindung am byzantinischen Reichsgericht*. Frankfurt am Main 1973, 7 ff., 18 ff.

nichts außerhalb seiner selbst lasse.³³

Auf seine Kodifikation war der Kaiser mehr als stolz und verbot daher in der *Constitutio Tanta* unter Androhung von Kapitalstrafen, das von ihm verkündete Gesetzbuch mit den ursprünglichen Werken zu vergleichen oder auch nur nach diesen zu forschen. Da der Rechtsstoff nunmehr klar und durchsichtig bereitstehe, seien die alten Schriften und Erlasse nicht länger vonnöten:

‘Diese Gesetze also sollt ihr verehren und befolgen, während alles ältere Recht zu verstummen hat. Und niemand von euch wage es, die neuen Gesetze mit dem älteren Recht zu vergleichen, oder, wenn zwischen beiden ein Widerspruch besteht, dies näher zu untersuchen! Denn wir verfügen, daß einzig und allein das befolgt werden soll, was wir hiermit als Recht gesetzt haben.³⁴

In Zukunft, bestimmte Justinian, sollten Zitate aus den Schriften der Juristen allein Gültigkeit haben, wenn sie von seiner Kommission niedergelegt worden seien; alles, was von ihr nicht aufgenommen worden war, verlor im weiteren jede Geltung. Damit war das Urteil über die Originalwerke gesprochen: Sie waren aus Unterricht und Praxis verbannt und wurden, wenn nicht vernichtet oder ausradiert und überschrieben, so doch nicht mehr abgeschrieben und gerieten bald in Vergessenheit. Was die Mitglieder der Kommission nicht aus den Schriften der Juristen exzerpiert hatten, ging daher fast vollständig verloren.³⁵

Mit dieser Maßnahme hatte Justinian einen wichtigen Schritt für die Herrschaft des Gesetzbuches als der Quelle allen Rechts gesetzt, einen Schritt allerdings, dessen Auswirkungen sich erst fünf Jahrhunderte später zeigen sollten. Allen seinen Bemühungen zum Trotz und aller offiziellen Rhetorik zum Hohn stieß die justinianische Kodifikation nämlich auf Gleichgültigkeit und ein fast vollständiges Schweigen der Zeitgenossen, was vor allem daran lag, dass die Kompilatoren aus didaktischen Gründen die lateinische Sprache und anspruchsvolle Kasuistik der klassischen Jurisprudenz bewahrt hatten: Umstände, die den griechischsprachigen Richtern in den Provinzen die Stoffdurchdringung und -aneignung erschwerten oder geradezu unmöglich machten. Nichts legt den Gedanken nahe, die Kodifikation habe in Byzanz eine Revolution der juristischen Methode bewirkt.³⁶ Vorerst schien dem Gesetzbuch aber nur wenig Erfolg beschieden: während die justinianischen Gesetze im oströmischen Reich bis etwa 900 galten, blieben sie im Westen, der von Justinian weitgehend zurückerobert worden

³³ *Constitutio Deo auctore*, 5.

³⁴ *Constitutio Tanta*, 19.

³⁵ Einzelne Fragmente sind durch Zitate bei anderen antiken Autoren überliefert, Pergamenthandschriften und Papyri haben hier und dort etwas erhalten. Erst 1816 entdeckte Niebuhr in Verona ein Palimpsest, eine zweifach beschriebene Handschrift, die als oberen Text die Briefe des Kirchenvaters Hieronymus enthielt, darunter aber eine Abschrift der längst verloren geglaubten Institutionen des Gaius, eines Anfängerlehrbuchs des klassischen römischen Rechts. Mit Hilfe von Chemikalien gelang es ihm den größten Teil des schwer lesbaren Textes zu entziffern, was diesen allerdings weitgehend zerstörte; nahezu alles, was wir von dem nicht in der justinianischen Kodifikation überlieferten klassischen römischen Recht wissen, stammt aus dieser Abschrift der Institutionen des Gaius.

³⁶ *Mario Bretonne*, Geschichte des römischen Rechts. Von den Anfängen bis zu Justinian. München 1992, 258 f.

war, nur kurze Zeit in Geltung. 554 in Westen in Kraft gesetzt, konnte das justinianische Gesetzbuch nur bis zur langobardischen Eroberung Italiens 568 Wirkung zeitigen; lediglich in einigen Gebieten, die weiterhin Ostrom unterstanden, Ravenna, Neapel, Süditalien und Sizilien, blieb das römische Recht noch einige Zeit wirksam. Im frühmittelalterlichen Italien wurden die Digesten bald vergessen, und auch vom Codex und den Institutionen hatte man nur geringe Kenntnis.

c. Die Wiederbelebung des römischen Rechts

Erst Mitte des 11. Jahrhunderts tauchte in Pisa eine wahrscheinlich aus Süditalien stammende Digestenhandschrift auf,³⁷ die später als *Codex Florentinus* bekannt gewordene *Littera Pisana*,³⁸ von der 1070 auch eine Abschrift nach Bologna gelangte. Dort erkannte Irnerius, ein Lehrer der *artes liberales*, den Wert dieses Thesaurus an juristischer Erfahrung und machte die sogenannte *Littera Bononiensis* oder Digestenvulgata, eine erste Bearbeitung der Digesten, zur Grundlage des Rechtsunterrichts, welchen er künftig anstelle des Unterrichts der Grammatik anbot.³⁹ Da der Digestentext schwierig war und die aufgefundenen Handschrift lückenhaft und ergänzungsbedürftig erschien, las Irnerius die Digesten Titel für Titel und Satz für Satz vor und brachte hier und da Ergänzungen an, die die Studenten mitschrieben. Charakteristisch für seine Arbeitsweise war die Glossierung, eine Erläuterung durch knappgefasste Anmerkungen, die sich an einzelne Worte des Textes anschlossen.⁴⁰ Anfangs wurden nur die Bedeutung der erklärungsbedürftigen Worte zwischen den Zeilen (Interlinearglosse) oder am Rand (Marginalglosse) festgehalten, doch bald flossen auch juristische Erklärungen ein, wurden anderen Quellenstellen vermerkt, die dasselbe oder Abweichendes besagten, wurde der Versuch unternommen, die Abweichungen zu begründen und überhaupt die begrifflichen und logischen Hintergründe der Texte bloßzulegen. Durch fortlaufende Glossierung der einzelnen Teile der justinianischen Gesetzgebung entstanden ganze Glossenapparate, und das Gewebe dieser Anmerkungen, die den Rand der mittelalterlichen Handschriften des *Corpus iuris* bedeckten, schuf überall die Querverbindungen, die zur Übersicht und zum Verständnis der riesigen Stoffmasse erforderlich waren,

³⁷Die Überlieferungsgeschichte der *Littera Pisana* ist höchst umstritten, siehe hierzu *Hermann Lange*, Römisches Recht im Mittelalter. Band I: Die Glossatoren. München 1997, 61 ff.

³⁸Die Handschrift wurde von den Glossatoren von Bologna als *Littera Pisana* bezeichnet; ihre heute gebräuchliche Bezeichnung als *Codex Florentinus* hat sie erst nach 1406 erfahren, als sie nach Florenz verbracht wurde; dort wird sie seit 1782 in der Bibliotheca Laurentiana verwahrt.

³⁹Über das Leben des Irnerius, des legendären Begründers der Glossatorschule von Bologna, ist nur wenig bekannt; seine Spur verliert sich in Bologna nach dem Jahre 1118. Angeblich soll er Kaiser Heinrich V. vor Abschluss des Wormser Konkordates nach Rom begleitet haben. Wohl auf seine Arbeiten ist die Bezeichnung Bolognas als „*nutrix legem*“, die Geburtsstätte des Rechts, zurückzuführen. Irnerius selbst wurde später mit dem Ehrennamen „*Lucerna iuris*“, Leuchte des Rechts, versehen.

⁴⁰Urfall der Glosse ist die reine Worterklärung; daher auch die Bezeichnung „*verbum*“, das dem allgemeinen Sprachgebrauch fremde und deshalb erklärungsbedürftige Wort.

klärte die begrifflichen Zusammenhänge und deckte die Widersprüche auf – allerdings nur, um sie sofort wieder hinwegzudeuten, denn wie den Theologen die Bibel, so war den nach ihrer Arbeitsweise als Glossatoren bezeichneten Juristen des Mittelalters das justinianische Gesetzbuch der Weisheit letzter Schluss. Alle Widersprüche konnten nur scheinbar sein, und es musste irgendeine Möglichkeit geben, sie aufzulösen. Durch die Anwendung dieser Lehrsätze auf die Digesten entstand so mit der Zeit ein widerspruchsfreies Bild des römischen Rechts.

Auch wenn das Gesetzbuch Kaiser Justinians im modernen Sinne als eine Kodifikation nicht nur des Privatrechts bezeichnet werden kann, so ist insoweit zu berücksichtigen, dass man in diesem Gesetzbuch keineswegs wie in einer der modernen Privatrechtskodifikationen nachschlagen kann; für solch eine Art der Benutzung ist es schon wegen seiner Kasuistik viel zu umfangreich. Sie wird aber auch ausgeschlossen durch die Schwierigkeiten, die viele seiner Bestimmungen dem Verständnis bieten, vor allem aber durch seinen komplexen Inhalt. Die ältesten und die jüngsten Bestandteile des *Corpus iuris* liegen etwa 600 Jahre auseinander, während welcher Zeit sich das Recht natürlich tiefgehend verändert hatte. Aus diesem Grund wie auch wegen der Kontroversen unter den römischen Juristen ist das *Corpus iuris* insgesamt als auch innerhalb seiner einzelnen Teile voll von Widersprüchen, sodass man in vielen Einzelfragen für entgegengesetzte Standpunkte ohne große Schwierigkeiten Belege anführen kann. Kaiser Justinian hat während der Kompilationsarbeit durch Kontroversenentscheidungen allerdings dazu beigetragen, diese Widersprüche zu vermindern, und in der gleichen Richtung sowie zu dem Zweck, das in dem verarbeiteten Material enthaltene ältere Recht der Gegenwart anzupassen, wirkten die Interpolationen, von den Redaktoren eingefügte, aber äußerlich nicht gekennzeichnete Veränderungen der aufgenommenen Exzerpte; da diese Interpolationen aber in der Eile der Kompilationsarbeit nicht immer mit voller Konsequenz durchgeführt werden konnten, sind trotzdem viele durch die historische Entwicklung des Rechts bedingte Widersprüche stehen geblieben.

Schon vor Justinian drangen ferner bei der Behandlung von juristischen Werken der klassischen Zeit, von kaiserlichen Erlassen oder Sammlungen von solchen in den nachklassischen Rechtsschulen Erläuterungen der Rechtslehrer in Gestalt äußerlich nicht gekennzeichneteter Glossen in den Originaltext ein. Diese Glossen suchten die ältere Entscheidung teils dem geltenden Recht anzupassen, teils sie mit den Denkformen ihrer Zeit zu begründen, aber auch zu modifizieren. Die Kompilatoren legten bei Zusammenstellung der Digesten und des Codex wahrscheinlich solche glossierten Ausgaben zugrunde, wodurch die Glossen, die im Gegensatz zu den einen gesetzgeberischen Akt darstellenden Interpolationen an sich nur die Meinung eines Rechtslehrers enthielten, Gesetzeskraft gewannen. Da diese Glossierung aber keineswegs überall gleichmäßig geschah, entstanden neue Quellen von Widersprüchen, ja sie schuf solche für die glossierte Entscheidung selbst, denn es konnte auf ihnen wie ihrer Begründung logischen Aufbau offenbar nicht ohne Einfluss sein, wenn die originäre Fassung von Ausführungen durchsetzt wurde, die, einer späteren Zeit angehörig, vielfach andere Begriffe und Denkformen verwendeten,

sodass solche logischen Brüche ein Indiz für das Vorhandensein von Glossen bilden. Diese Erkenntnisse mussten den Exegeten des *Corpus iuris* verschlossen bleiben, die von Interpolationen und Glossen nichts wussten, und das war jahrhundertlang der Fall. Dass es Interpolationen im *Corpus iuris* gibt, sagt zwar Justinian selbst, gleichwohl hat ihnen erst die im 16. Jahrhundert unter dem Einfluss des Humanismus aufkommende historische Richtung der Romanistik Beachtung geschenkt; die Glossen aber sind überhaupt erst eine Entdeckung der Romanistik des 20. Jahrhunderts.⁴¹ Während die neuere Forschung vorhandene Widersprüche innerhalb des *Corpus iuris* vielfach dadurch auflösen kann, dass sie diese als zeitlich verschiedenen Perioden angehörige Behandlungen desselben Falles erklärt, so war dieser Weg ungangbar für die älteren Exegeten, die von Interpolationen und Glossen nichts wussten, ja selbst wenn sie davon gewusst hätten, sie nicht anerkennen konnten, weil ihnen das *Corpus iuris* ein geltendes Gesetzbuch war, an dessen Text nicht gerüttelt werden durfte.⁴² Nicht zuletzt glaubte man aber auch deshalb an die Widerspruchsfreiheit des justinianischen Gesetzbuches, als Justinian in der *Constitutio Tanta* hatte verkünden lassen, dass sich in seinem Buch keinerlei Widersprüche finden ließen, wenn man nur scharfsinnig genug sei:

‘Einander widersprechende Rechtssätze können aber in diesem Gesetzbuch keinen Raum beanspruchen, und man wird sie auch nicht finden, sobald man mit scharfem Verstand die Gründe für den Unterschied gehörig prüft. Es gibt demgegenüber nämlich immer irgend etwas, sei es neu eingeführt oder an versteckter Stelle stehend, das den beklagten Mißklang auflöst, der Sache ein anderes Aussehen gibt und den Eindruck eines Widerspruches beseitigt.’⁴³

d. Das bibliometrische Layout

Nachdem kein Anlass bestand, an den Worten des erhabenen Kaisers Justinian, des allerchristlichsten Herrschers, zu zweifeln, sich aber auch niemand gerne mangelnden Scharfsinn vorwerfen lassen wollte, bemühten sich die Glossatoren nach Kräften die scheinbaren Widersprüche aufzulösen. Als methodische Grundlage ihrer Bemühungen dienten die *artes liberales*, die ihrerseits der spätantiken Schultradition entstammten. Die Erläuterungstechnik der Schule von Bologna konnte an diese Tradition des Unterrichts in Grammatik, Dialektik und Rhetorik anknüpfen: es sind immer noch die von der griechischen Logik geschaffenen, zuerst von den alexandrinischen Gelehrten auf die Exegese philologischer Texte angewandten Erklärungs- und Schlussfiguren, die grammatische und sachphilologische Glossierung, die Exegese oder Sinnerklärung des Textes, die Konkordanz und die Distinktion. Die Neuplatoniker übertrugen diese Methode auf die philosophischen Texte, die Kirchenväter auf die Schriftquellen und die byzantinischen Rechtslehrer des 4.-6. Jahrhunderts auf die klassischen Ju-

⁴¹Vgl. Paul Koschaker, Europa und das römische Recht. 4. Aufl. München 1966, 63 f. m. w. N.

⁴²Paul Koschaker, Europa und das römische Recht. 4. Aufl. München 1966, 63.

⁴³*Constitutio Tanta*, 15.

ristenschriften;⁴⁴ dem frühen Mittelalter und noch den Juristen von Bologna wurden sie durch den Unterricht an der Artistenschulen bekannt.⁴⁵ Die Absichten dieser Textexegese, die auf den ersten Blick die gleichen zu sein scheinen wie die der heutigen theologischen, philologischen und juristischen Hermeneutik, sind allerdings schon in ihren Prämissen verschieden. Wenn die Glossatoren die römischen Texte erklärten und zu einem widerspruchsfreien Lehrgebäude zu ordnen suchten, so teilen sie damit zwar mit der modernen Theologie und Jurisprudenz die Absicht auf eine Dogmatik, d.h. ein Erkenntnisverfahren, dessen Bedingungen und Grundsätze durch eine Autorität vorbestimmt sind, im übrigen aber wollen sie wenig von dem was die moderne Wissenschaft will: weder die Richtigkeit der Textaussage vor dem Forum einer voraussetzungslosen Vernunft erweisen, noch sie historisch begründen oder verstehen, noch auch sie für das praktische Leben nutzbar machen. Vielmehr wollen sie sich mit dem Organ der Vernunft, der scholastischen Logik, der unumstößlichen Wahrheit der Autorität vergewissern.

Dieses Verhältnis von Autorität und Vernunft, das die mittelalterlichen Intellektuellen unablässig beschäftigte, beruht vor allem auf dem griechischen Idealismus, der platonischen, auf die eleatische Philosophie zurückgehenden Erwartung, allem Gedachten müsse ein metaphysisch Seiendes entsprechen.⁴⁶ Nur in einem solchen Denken konnte sich die Ehrfurcht vor dem geoffenbarten oder überlieferten Textwort mit dem logischen Formalismus verbinden, den die mittelalterliche Schule von der spätantiken geerbt hatte. Diese Lehre will mit ihren logischen Mitteln die Wahrheit geoffenbarter oder verbindlich überlieferter Texte nicht überprüfen, sondern beglaubigen, während das moderne, aus dem Nominalismus hervorgegangene Denken die Begründung von Wahrheiten, die ‘über alle Vernunft@ sind, mit den Mitteln der Vernunft als Widerspruch empfindet; dementsprechend kann auch die Überzeugung der mittelalterlichen Juristen, dass im *Corpus iuris* die Vernunft selbst Wort, *ratio scripta* geworden sei, nicht mehr nachvollzogen werden.

Auch der Erläuterungsstil der Glossatoren ist bestimmt von dem Verhältnis von Autorität und Logos. Als *ratio scripta* ist schon der einzelne Juristentext (*locus*) ohne Rücksicht auf seinen Zusammenhang mit der Gesamtheit aller Texte eine Wahrheit für sich selbst. Da man sich zunächst dieses Textsinnes zu versichern hat, ist die Grundform die fortlaufende Erklärung einzelner Texte: die Glossierung. Die Mittel der Erläuterung sind die grammatischen Begriffe und dialektischen Figuren des Triviums.⁴⁷ Sie werden von den Glossatoren in der einfacheren Form angewandt, die sie vor der Rezeption des arabischen und

⁴⁴ Fritz Pringsheim, Beryt und Bologna, in: Festschrift für Otto Lenel zum fünfzigjährigen Doctorjubiläum. Leipzig 1921, 194 ff.

⁴⁵ Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. 2. Aufl., Göttingen 1967, 53.

⁴⁶ Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. 2. Aufl., Göttingen 1967, 54.

⁴⁷ Siehe Erich Genzmer, Die justinianische Kodifikation und die Glossatoren, in: Atti del Congresso internazionale di diritto romano, Bologna e Roma 1933. Pavia 1934, 347-430, 387 f. über den Einfluss des Trivium und Quadrivium in der Glosse *grammaticos* zu Inst. 1, 25 § 14.

byzantinischen Aristoteles durch die Hochscholastik im 13. Jahrhundert hatten. Dieser Zusammenhang tritt besonders deutlich in den Glossen des Irnerius hervor, der ausdrücklich als Grammatiker und Dialektiker der Artistenfakultät bezeugt wird. Seine Glossen, die ältesten benannten der Schule von Bologna, zeigen sofort die bekannten dialektischen Figuren des Triviums; in diesem Sinne spricht man daher von einem ‘Einfluß der Scholastik’ auf die Glossatoren.⁴⁸ Art und Ausmaß dieses Einflusses sind dagegen nach wie vor umstritten: einerseits ist die Vorgeschichte und die Art der Vermittlung an die frühen Glossatoren noch weitgehend unerforscht, andererseits führte der besondere Gehalt ihrer Texte die Glossatoren schnell in eine Richtung, der gegenüber die fortdauernde Verwendung der formalen scholastischen Figuren wenigstens für den rechtshistorischen Betrachter an Interesse verliert. Vor allem aber wurde das Verhältnis zur Scholastik nach der Begründung des *studium civile*, dessen geistiges und kulturelles Prestige auf die Nachbardisziplinen zurückstrahlte, mehr Wechselwirkung als einseitige Abhängigkeit der Glosse. Diese Wechselwirkung geht schon in die Anfänge der mittelalterlichen Jurisprudenz zurück; sie beruht auf der Einheit der Geisteshaltung der mittelalterlichen Gelehrten.

Die Glossatoren verwendeten durchweg die allgemein bekannten logischen Schlussfiguren und die aristotelischen Kategorien: die vier *causae materialis, formalis, efficiens* und *finalis* ebenso wie die spezifisch scholastischen *causae proximae* und *remota, propria* und *impropria*, ferner die Bestimmung des Allgemeinen (*genera*) und des Besonderen (*species*) und die Verfahren der *distinctio, divisio* und *subdivisio*. Bei den ihnen nachfolgenden Konsiliatoren sollten sich diese Figuren unter dem Einfluss der Wirkungen der arabischen und byzantinischen Aristoteles-Kommentare auf die Hochscholastik bereichern; gleichzeitig aber konnte ihre Methode durch das zunehmende Eigengewicht der Rechtswissenschaft gegenüber der theologischen und philosophischen Dialektik anscheinend größere Selbständigkeit wahren.

Schon bald beschränkten sich die Glossatoren nicht mehr auf die fortlaufende Exegese einzelner Stellen. Die Überzeugung vom Walten *einer* Ratio im gesamten Überlieferungszusammenhang forderte, den vernünftigen Gesamtsinn *aller* Texte zu ergründen und in schlüssigen Syllogismen darzustellen: wenn jeder Text die Wahrheit der unbedingten Autorität hat, kann *ein* Text nicht einem anderen, ebenso wahren widersprechen.⁴⁹ Da den mittelalterlichen Juristen offenebare Widersprüche innerhalb der Gesamtüberlieferung nicht verborgen blieben, galt es, sie durch logische Kunstgriffe, vor allem durch *distinctiones* oder *subdistinctiones* zu harmonisieren: *quanto magis res omnis distinguetur tanto melius operatur* (Placentin). So treten zu Exegese synthetische Operationen, welche die Vereinbarkeit scheinbar widersprechender Texte erweisen sollen oder eine mehreren Texten gemeinsame Regel bilden.

⁴⁸Vgl. Ernst Landsberg, Die Glosse des Accursius und ihre Lehre vom Eigenthum. Leipzig 1883, 34 ff.

⁴⁹Zur Ausbildung des Prinzips der geistigen Einheit des *ius commune* unter dem Einfluss der *reductio ad unum* siehe Francesco Calasso, Medio evo del diritto. Mailand 1954, 371 ff.

Mit Hilfe von Exegese, Harmonisierung und Regelbildung entstand so ein Lehrgebäude von (formal) widerspruchsfreien Sätzen und damit die erste autonome juristische Dogmatik überhaupt, zielte die klassische römische Jurisprudenz doch nie auf ein harmonisiertes Lehrgebäude (das schon die persönliche Autorität der Juristen nicht zuließe)⁵⁰, während der justinianischen Kodifikation der Rückgriff auf die Originalfragmente der Klassiker den Ausbau eines zusammenhängenden und widerspruchsfreien Lehrgebäudes verwehrte. Dieses Lehrgebäude, das allerdings bei dem Überwiegen der analytischen Erläuterungsformen zu einem äußeren System und zu analytischen Rechtsbegriffen noch nicht gelangt, ist Ahnherr aller modernen kontinentaleuropäischen Rechtsdogmatik, denn bis zur Gegenwart ist die Jurisprudenz wie außer ihr nur noch die Theologie Dogmatik geblieben, die eine vorgegebene unbedingte Autorität der Aussagen über Geltung voraussetzt.

Durch die Anwendung der scholastischen Methode auf die juristischen Texte des Justinian verhalfen die Glossatoren einer neuen "Rechtswissenschaft" zur Geburt. Durch die Anwendung der trivialen Argumentationsmuster auf den Digestentext bildeten sich die heute jedem Juristen vertrauten Auslegungsmethoden heraus. Möglich gemacht wurde dieser Methodenwandel auch durch einen Wandel des Mediums. So, wie im 2. Jahrhundert n. Chr. der Codex an die Stelle der in der Antike verbreiteten Schriftrolle getreten und dadurch die spätantiken Kodifikationen ermöglicht hatte, erfolgte im 12. Jahrhundert eine entscheidende Änderung der Buchgestaltung, welche die Arbeit der Glossatoren entscheidend beförderte, bildete sich das heutige Schriftbild doch erst durch die Unterteilung des Textes in einzelne, in sich gegliederte Seiten heraus, wie sie in der scholastischen Buchkultur des Hochmittelalters erstmals vollzogen wird.⁵¹ Hier differenziert sich die Buchseite typographisch aus und ordnet den bis dahin weitestgehend nur durch Cola und Commata strukturierten Fließtext als ein hierarchisches Gefüge.

Damit sind die Grundlagen für das biblionome, von der Bibel/Buch-Einheit her gedachte Layout gegeben. Durch Absatzbildungen, Nummerierung von Zeilen und Argumenten, durch farbliche Markierung von Zitaten sowie Hinzufügung von Inhaltsverzeichnissen, Begriffskonkordanzen und (Kapitel-)Überschriften wird der (sakrale) Haupttext nun von Glossen, Kommentaren und Marginalien unterschieden. Der Text gewinnt eine distinkte, einen Anfang und ein Ende umspannende Gestalt, die im wesentlichen von der Differenz zwischen Haupt- und Paratext getragen wird,⁵² eine Gestalt, die dem nur noch mit dem Auge wahrnehmenden Leser eine Orientierung darüber bietet, in welchem Teil des gegliederten Textganzen er sich jeweils befindet.⁵³ Hatte der ungegliederte

⁵⁰Vgl. Franz Wieacker, *Vom römischen Recht*. 2. Aufl. Stuttgart 1961, 130 ff., 149 f., 169 f.

⁵¹Siehe dazu Ivan Illich/Barry Sanders, *Das Denken lernt schreiben*. Lesekultur und Identität. Hamburg 1988, Ivan Illich, *Im Weinberg des Textes*. Als das Schriftbild der Moderne entstand. Frankfurt am Main 1991, Wolfgang Raible, *Die Semiotik der Textgestalt: Erscheinungsformen und Folgen eines kulturellen Evolutionsprozesses*. Heidelberg 1991.

⁵²Gérard Genette, *Paratexte*. Das Buch vom Beiwerk des Buches. München 1992.

⁵³Natalie Binczek/Nicolas Pethes, *Mediengeschichte der Literatur*, in: Helmut Schanze

Fließtext noch psychomotorische Techniken erforderlich gemacht, mit deren Hilfe die inhaltliche Bedeutung erst durch ein murmelndes Vokalisieren der einzelnen Wörter erschlossen werden konnte,⁵⁴ so perfektioniert und standardisiert die typographische Differenzierung des Textes den Modus der stillen, individuellen Lektüre.⁵⁵ Die Gliederung des Layouts ermöglicht einen selektiven und alinearen Zugriff auf ausgewählte Textstellen. Insofern alle modernen Lektüretechniken die Handhabung, Vermittlung und Koordination zwischen Textganzem und Einzelstellen organisieren,⁵⁶ verweist die typographisch begünstigte Selektivität und Alinearität auf ein grundlegendes Problem der Hermeneutik: sie macht ein Lesen möglich, das nicht mehr nur auf das bloße Verstehen des buchstäblichen Wortsinns gerichtet ist, sondern auf die Bedeutung des Textes und dessen Sinngehalt.⁵⁷

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts nimmt das Buch daher einen Symbolcharakter an, den es bis in unsere Zeit hinein behält. Es wird zum Symbol für einen bis dahin beispiellosen Gegenstand, der sichtbar, aber nicht greifbar ist: den buchbezogenen Text. Mit Hilfe einer Reihe von manuellen Techniken wurde um 1150 der Text als Gegenstand geschaffen, bevor er durch eine Reihe mechanischer Techniken um 1450 zu einem Prägstock verdinglicht wurde. Die Seite wurde zu einem buchgebundenen Text, der den scholastischen Verstand entstehen ließ. Der Text kann seitdem als etwas vom Buch vollkommen Getrenntes gesehen werden. Er wird zu einem Gegenstand, der auch mit geschlossenen Augen visualisiert werden kann. Der Text schwebt über der Seite. Er ist auf dem Wege dazu, eine Art Lastschiff zu werden, das die bedeutungstragenden Zeichen durch den Raum befördert, der die Kopie vom Original trennt. Aber trotz dieser Dissoziation des Textes von der Seite bleibt er seinem Hafen im Buch verbunden. Das Buch stellt metaphorisch einen Hafen für den Text dar, in dem dieser seinen Sinn entlädt und seine Schätze offenbart.⁵⁸

Der Glaube an die Sinntotalität des Gesetzbuches, des Anspruches, alles Recht in einem Buch zu vereinen, war auch den Glossatoren zu Eigen. Nichts zeigt dies besser als das abschließende Sammelwerk, mit dem die Schule der Glossatoren zu ihrem End- und Höhepunkt gelangte: die von Accursius erstellte *Glossa ordinaria*, die in ihren 96.940 Anmerkungen alle früheren Erläuterungen der Glossatoren zu dem Gesetzbuch Justinians aufnimmt und zu einem Ganzen zu runden versucht. Accursius wollte allerdings kein originäres Werk schaffen, sondern eine Sammlung und Auswahl der bis zu seinen Zeiten geschriebenen

(Hrsg.), Handbuch der Mediengeschichte. Stuttgart 2001, 248 ff., 288.

⁵⁴ Ivan Illich, Im Weinberg des Textes. Als das Schriftbild der Moderne entstand. Frankfurt am Main 1991, 62.

⁵⁵ Paul Henry Saenger, Silent Reading: Its Impact on Late Medieval Script and Society, in: Viator. Medieval and Renaissance Studies 13 (1982), 367-414.

⁵⁶ Matthias Bickenbach, Von den Möglichkeiten einer „inneren“ Geschichte des Lesens. Tübingen 1999.

⁵⁷ Robert Chartier/Guglielmo Cavallo (Hrsg.), Die Welt des Lesens. Von der Schriftrolle zum Bildschirm. Frankfurt am Main 1999, 34.

⁵⁸ Ivan Illich, Im Weinberg des Textes. Als das Schriftbild der Moderne entstand. Frankfurt am Main 1991, 121 f.

Glossen, verbunden mit seiner eigenen Meinung. Als erster und einziger stellte er einen vollständigen Apparat zu allen Rechtsbüchern her: *Omnia in corpore iuris inveniuntur*. Dabei verfolgte er das für Theorie wie Praxis gleichermaßen bedeutsame Ziel, das Gesetzeswerk Justinians als Einheit zu interpretieren. Er vergleicht in einer Glosse die einzelnen Teile des *Corpus iuris* anschaulich mit den einzelnen Gliedern des menschlichen Körpers, davon ausgehend, dass das *Corpus iuris* ein völlig widerspruchsfreies Werk sei - wie es Justinian ja behauptet hat. Daher heißt es in der *Glossa ordinaria* auch: *Omnia contraria possunt solvi*. Die accursische Glosse ist daher fortan stets als Einheit zitiert worden, errang das Ansehen eines Standardkommentars, wurde Glosse schlechthin und erhielt bei den Gerichten ihrerseits den Rang einer Rechtsquelle ('Was die Glosse nicht kennt, wird vom Gericht nicht erkannt@).

An die Stelle des *Corpus iuris* als Quelle des Rechts tritt damit die *Glossa ordinaria*; der Kommentar wird selbst zur Rechtsquelle, zum auszulegenden Text. Was an Widersprüchen im *Corpus iuris* enthalten war, spiegelt sich in der *Glossa ordinaria* wieder, vermehrt um neue Widersprüchlichkeiten eigener Natur; der Glaube an ein einheitliches, widerspruchsfreies, geschlossen im Gesetzbuch aufgehobenes Recht aber war in die Welt der Juristen entlassen und nicht mehr auszulöschen. Von diesem Glauben geleitet haben seither Generationen von Juristen immer wieder neue Lehrgebäude und Systeme errichtet, die die Einheit der Rechtsordnung, ihre Geschlossenheit und Widerspruchsfreiheit wiedergeben sollen. Die Rationalität des Rechts, die immer wieder gepriesen wird, erweist sich so als gegründet auf einen irrationalen Kern.

2. Die Metaphysik des Buches

Lesen ist ein Picknick, zu dem der Autor die Wörter und der Leser die Bedeutung mitbringt. Beim stillen Lesen könnte man an die einzige Bedeutung des Textes als Sinntotalität glauben. Denn der Leser muss seine eigene Auslegungskultur und den Wissensschatz, den er dem Text zuführt, nicht bemerken. Er kann alles, was er schafft objektiv attribuieren, und so glauben, dass allein der Text spricht.

Im alteuropäischen Denken ist das Recht als gegenwärtiger Sinn im Text vorgegeben. Damit kann ihm die Rolle des Schiedsrichters bei Diskurskollisionen zugewiesen werden. Aus dem Gesetz, das man notfalls zum Recht ergänzt, lässt sich die praktische Konkordanz oder der verhältnismäßige Ausgleich ableiten. Die konfligierenden Rationalitäten rücken in ein stratifiziertes System aus Begriffen, Prinzipien und der Rechtsidee ein. Dort werden sie über ihr vordefiniertes Verhältnis in Kenntnis gesetzt. Diese alteuropäische Vorstellung einer beschützenden Werkstatt des Rechts, worin der Richter gehalten vom Gesetzbuch, Prinzipien und Gerechtigkeit die stille Rechtserkenntnis vollzieht, war immer schon in dem Moment brüchig, in dem der Jurist den Kommentar zur Hand nehmen musste, seine Glossen anbrachte und Textstücke zu Exegesen fügte, um für seine Entscheidung auf das Recht zu kommen. Unter den heutigen

medialen Bedingungen ist sie unplausibel.

Heute wird die Verknüpfung des Textes mit anderen Wissenssegmenten im Hypertext außen angeschrieben. Damit wird die Verknüpfung von Zeichenkette und Bedeutung plurifiziert. Der Hypertext macht damit die Vielzahl der Verknüpfungen von Zeichenkette und Bedeutung im Außen sichtbar. Im alteuropäischen Rechtsdenken löst dies eine Krise aus. Wenn sich der Richter aus dem Streit der Parteien in den Text des Rechts zurückziehen will, findet er statt der Einheit des Rechts den Konflikt der Verknüpfungsmöglichkeiten.

Die Vorstellung, Recht aus dem Gesetzestext herauslesen zu können, setzt eine Metaphysik des Buches voraus. Wissen wird zentriert und beherrschbar durch seine Abgeschlossenheit im Buch. Dieses verschließt Zeichenketten zwischen zwei Einbanddeckeln. Damit wird das Wissen in seiner jeweiligen Konsistenz gesichert, und es wird möglich, Texte zu ganzen Bibliotheken zusammenzuführen. Außerdem bietet das Buch sich einem Zugriff an, der das Wissen unversehrt lässt. Auf das Recht bezogen, würde der entscheidende Jurist zum Gesetzbuch greifen und ihm Recht „entnehmen“. Er würde es lesen und im Urteil anwenden. Stellt er das Gesetzbuch zurück in das Regal, so ist dem Recht nichts geschehen. Der Sinn bleibt in seiner selbstidentischen Gegenwart unangetastet. Er bleibt für einen erneuten Zugriff erhalten und bereit.

Die erkennbar an der Materialität des Buches orientierte Vorstellung ist die Wurzel zur metaphysischen Überhöhung dieser Speicherungsform. Der Griff zum Wörterbuch bestätigt diesen Zusammenhang in dem Wort „Buche“. „Buch“, das waren zunächst „zusammengebundene Brettchen“ und man hat „das Wort beibehalten, als man das Holz durch Pergament ersetzt hatte“. Und Trübners Deutsches Wörterbuch⁵⁹ weist dafür ausdrücklich darauf hin, „dass man den Namen des Holzes auf das daraus Verfertigte übertrug“. Auch der Ausdruck „Spalte“ für die Anordnung dann zunächst der Einkerbungen in solches Material, später der Aufprägungen durch Schriftsatz und Druck, mag ganz handfeste Ursprünge haben, wenn weiter zurück gotisch „spilda“ für Holztafel steht, was wiederum „zu spalten gehört“. Den Übergang von solcher Materialität zu dem, was das Buch in seinem Ansehen als Medium ausmachen sollte, lässt die ausführliche Erläuterung des Grimmschen Wörterbuchs⁶⁰ ahnen; das für den aus den Wurzeln „*alts*. buok, *pl.* buoki, *ags.* büc *pl.* bec (wie *gos pl.* ges), *engl.* book, *altn.* bok boeker, *schw.* bok bükter, *dän.* bog böger“ überkommenen Ausdruck berichtet: „Dies wort führt unmittelbar in die heidnische zeit, wie den Griechen byblos, biblos bast, rinde und dann, weil sie bemalt, beschrieben wurde, schrift, brief und buch, den Römern liber bast und buch bedeutete; so gieng unsern vofahren, die ihre schrift auf steine und zum gewöhnlichen gebrauch auf buchene breter ritzen, die Vorstellung des eingeritzten über auf buche, den namen des baums, aus dessen holz bretter und tafeln am leichtesten geschnitten werden konnten; noch im heutigen buchstab

⁵⁹ Trübners Deutsches Wörterbuch, Berlin/Leipzig 1936.

⁶⁰ J. Grimm/ W. Grimm, Deutsches Wörterbuch, München 1984.

weist stab auf den hölzernen deutlich hin.”

Die Illusion dieser Metaphysik des Buches konnte so lange tragen, so lange sie von seiner medialen Materialität gestützt wurde. Einmal in Lettern gegossen und gesetzt drückten sich die Worte des Autor ursprünglich sogar in ganz wörtlich in „bleierner“ Schwere in das Papier ein. Zusammengefasst und fest verbunden präsentierten sie sich dem Leser in unverrückbarer Folge, so dass diesem nichts anderes übrig blieb, als ihren Ordnungen wieder und wieder nur nachzufolgen. In begrifflicher Sublimierung wurde daraus „Text“ als gefügte Verkettung und Folge von Sätzen, denen ein Anfang und ein Ende zukommt, die ihn wiederum als delimitiert auszeichnen. Neuer Anfang, anderer Text. Altes Ende, genau dieser eine Text. Und so und nicht anders sei er zur Hand zu nehmen.

Das Buch als mediales Paradigma führt zu einer triangulierten Konstellation: Der Text wird zur objektiven Sinneinheit, die zur Not vom Autor garantiert wird und der sich der Leser unterzuordnen hat. Als Stabilisierungsinstanz für die objektive Sinneinheit dienen zwei Prinzipien diskursiver Verknappung, welche Foucault als Autorschaft und Kommentar bezeichnet: „Der Autor ist dasjenige, was der beunruhigenden Sprache der Fiktion ihre Einheiten, ihren Zusammenhang, ihre Einfügung in das Wirkliche gibt.“⁶¹ Das Prinzip des Kommentars beschreibt er folgendermaßen: „Einerseits ermöglicht er (und zwar endlos), neue Diskurse zu konstruieren (...), aber andererseits hat der Kommentar, welche Methoden er auch anwenden mag, nur die Aufgabe, das schließlich zu sagen, was dort schon verschwiegen artikuliert war. Er muss (einem Paradox gehorchend, das er immer verschiebt, aber dem er niemals entrinnt) zum ersten Mal das sagen, was doch schon gesagt worden ist, und muss unablässig das wiederholen, was eigentlich niemals gesagt worden ist.“⁶²

a. Der Text als objektive Sinneinheit

„Codex“, „Bibel“, das sind die Stichworte, die auf den Übergang von der Verkörperung zur Idee verweisen. „Die Bibel ist das Buch der Bücher, Gottes Wort das ‚Buch des Lebens‘“, so Trübner. Das Lexikon des gesamten Buchhandels führt hier einige weitere Belege an, die dann auch eine recht gute Orientierung dafür bieten, die mit den eben angeführten Worten aus der Umgebung des Ursprungs des Ausdrucks „Buch“ gelegte Fährte aufzunehmen. „Schon aus dem Akkadischen ist die Metapher der Sternenschrift überliefert. An zentraler Stelle findet sie sich in der babylonischen und ägyptischen Lit. Die große Bedeutung, welche die schriftliche Tradition im Judentum hatte, führte zu zahlreichen Buchmetaphern im AT. Von hier ging sie mit dem Christentum in die abendländische Lit. und schließlich in zahlreichen Formen in die allg. Volksvorstellung ein, wo sie sich in Sprichwörtern und Redewendungen manifestiert.“ Im einzelnen lässt sich hier etwa anführen die Rede vom „Schicksalsbuch. Die Vorstellung, dass der menschliche Lebensablauf von Göttern, dem Schicksal oder von son-

⁶¹ N. Foucault, Die Ordnung des Diskurses, München 1974, S. 20.

⁶² Ebd., S. 18.

stigen überirdischen Mächten vorweg in Büchern oder auf Tafeln aufgezeichnet sei, fand in der frühhistorischen Zeit weite Verbreitung.“ Weiter etwa die Rede vom „Buch des Lebens. Das Buch des Lebens ist eine genuin jüdisch-christliche Metapher, die auf der Vorstellung eines auserwählten Volkes beruht, deren Mitglieder in einer (göttlichen) Liste verzeichnet sind. In diesem Sinne begegnet sie bereits im Exodus (32,32), bei den Propheten (Jesaja 4,3, Hesekiel 13,9, Daniel 12,1) und dem Psalter (69,29; 139,16). Von hier aus ging sie in reicher Verwendung in die Apokalypse des Johannes ein (3,5; 13,8; 17,8; 20,12 und 15; 21,27).“ Oder schließlich auch die Rede vom „Buch der Natur - Buch der Welt. Diese Metapher geht von der Vorstellung aus, dass die Natur oder die Welt durch ihren Schöpfer so eingerichtet sei, dass man ihre Prinzipien in gleicher Weise erfahren könne, wie man Kenntnisse aus der Lektüre eines Buches gewinnt. Sie hat eine prädominante schriftliche Tradition zur Voraussetzung, wie sie mit der Bibelhermeneutik in der christlichen Antike entstand. Der älteste Nachweis für diese Metapher findet sich denn auch bei Augustinus“.

All diese Metapher verweisen zunächst ganz äußerlich auf eine mit dem Buch verbundene Vorstellung des Aufzeichnens. Damit tritt aber eine geistige Komponente des Vorbedeutens von Bestimmungen hinzu. Daraus erkennt man, besonders im Context der christlich-religiösen Mentalität, schon die Metaphysik einer Heiligung der Schrift. Hier etwa nur für das „Buch des Lebens“: „Buch des Lebens ist eine in der mittelalterlichen Theologie in Anlehnung an biblische Sprechweise reflektierte Metapher innerhalb eines ursprünglich eschatologischen Kontextes.“ „Eine Reminiszenz an die in diesem Kontext weiterlebende Vorstellung vom Buch der Werke und Schuldenbuch ist das Buch des Gedächtnisses)]. Trotz der gelegentlichen Rolle des B.d.L. im Geschehen des Jüngsten Gerichtes wird die Buchmetapher nicht zur Konzeption eines <liber mortis> erweitert. Bezeichnenderweise wird in der theologischen Rezeption des Vorstellungsbereiches auf die Gegebenheiten der profanen Bürgerliste, der Rekrutierung und der Senatsliste (vgl. die Formel: Patres Conscripti) ausdrücklich Bezug genommen.“⁶³ Und vor allem: „Der Bereich der Metapher ist durchweg das gnadenhafte Handeln Gottes oder das unter Gottes Gnade sich «ratione finis», nicht «secundum naturam» vollziehende Handeln des Menschen, woraus die kultische Verwendung zu verstehen ist.“ In Konversationslexika knüpft man zunächst an die weltliche Funktion der Wissensfixierung an:⁶⁴ „Die fundamentale Bedeutung des B. besteht darin, dass es Texte und Informationen sowohl für den Einzelnen als auch für die Gesellschaft und ganze Kulturkreise über Jahrhunderte aufbewahrt und bereitstellt; die Texte sind immer wieder reproduzierbar.“ Aber schon Zedlers Universallexikon aus dem 18. Jahrhundert⁶⁵ schlägt gleich einleitend zu seiner Abhandlung das „Buch, in Ansehung seiner Teutschen Benennung“ die Brücken zur Idee: „Es sind aber Bücher, nach ihrer innerlichen Beschaffenheit, Gedanken, welche deßwegen aufgezeichnet werden, damit damit selbige vielen

⁶³J. Ritter (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Basel/ Stuttgart 1971.

⁶⁴Siehe Brockhaus – Die Enzyklopädie, Leipzig/ Mannheim 1997.

⁶⁵J. H. Zedler, Grosses vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste, Halle/ Leipzig 1737.

andern mitgetheilet, und auch an und vor sich der Vergessenheit entzogen werden können.“

Die Verknüpfung von Äußerlichkeit des Buches mit der Idee führt zunächst über handfeste Praktiken des Festhaltens und Archivierens und damit Weitergabe von Sinn und Wissen. Trübner listet sie von der Genese her auf: „Eine Anzahl Blätter werden zu einem Buche geheftet oder gebunden, das nun den verschiedensten Zwecken dienen kann: Schul-, Lese-, Rechen-, Wörter-, Gesang-, Gebet-, Zauber-, Taschen-, Tagebuch. (...) Stammbuch ist urspr. ein Buch, in dem eine Abstammung dargelegt wird, dann eins, in das sich Geschlechtsgenossen, später auch Freunde zum Andenken einschreiben. Kirchen-, Bürgerbuch. Das Goldene Buch war einst ein Verzeichnis adliger Familien in den ital. Republiken. ‚Doria hat das goldne Buch besudelt, davon jeder genuesische Edelmann ein Blatt ist.‘ Fremden-, Beschwerde-, Befehlsbuch; übertragen auf den Wachtmeister: ‚Hört das Befehlsbuch‘. Wirtschaftshaupt- und Schuldenbuch. In diesem Sinne auch kurz: im Buche stehen. Als ‚Geschäftsbuch‘ findet sich mnd. Buk schon 1392. Dazu gehört dann buchen (seit dem 18. Jh.): ‚Sie buchen Alles – werden ihm jederzeit Auskünfte über den Stand seines Capitals geben‘. Entsprechend führt auch der Grimm eine ganze Reihe von Wendungen nebst den entsprechend sich darum rankenden Tätigkeiten als „Bedeutungen“ von Buch an, von denen hier nur einige bezeichnende ausgewählt sein mögen: „mehrere blätter machen ein buch; ich habe mir ein Buch geheftet, in das ich alle ausgaben eintrage, schreibe das zum gedechtnis in ein buch“. „Ein buch schreiben, abfassen, machen“. „Bücher lesen, einsehen, aufschlagen, aufthun, öffnen und Esra thet das buch auf für dem ganzen volk, und da ers aufthet stund alles volk“. „Es stehet in büchern“. „Er hat seine weisheit aus büchern“. „Bei kaufleuten und in der geschäftsführung gibt es bestimmte bücher zum eintrag, namentlich der geldsummen“. Und immer wieder: „die heilige schrift heizt, wie biblia, die bücher, das buch der bücher“. Noch reicher an Belegen das für die Bedeutungsumschreibung um den Gebrauch besonders bekümmerte Wörterbuch von Sanders, das sich denn auch ausdrücklich als „Vervollständigung und Erweiterung aller bisher erschienenen deutsch-sprachlichen Wörterbücher (einschließlich des Grimmschen)“ versteht.⁶⁶ In all diesen Praktiken gerät das Buch zunächst einmal zur Konstanten von Bedeutungen und Sinn, auf die sich die Nachfrage zu konzentrieren hat. Damit es jedoch zu einer zentralen Rolle kommen kann, in der sich die Autorität des Buches abschließt, bedarf es einer weiteren Metaphorik, die seine in der Heiligkeit in einer Weise untermauert, die dann auch die Säkularisierung der Neuzeit überdauern sollte. „Die Bibel ist das Buch der Bücher, Gottes Wort das Buch des Lebens?“ So zunächst der Trübner. Die Berufung auf Gott lässt noch im Impliziten, worauf die unbedingte Autorität des Buches gründen mag. Es ist dies das Moment der Wahrheit, dass zunächst nur durch die Beständigkeit und Unantastbarkeit des Materials in seiner Funktion nahegelegt wird, wie der Trübner anführt: „Das Gedruckte erhob

⁶⁶ D. Sanders, Ergänzungs-Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin 1885, sowie auch *ders.*, Wörterbuch der Deutschen Sprache, Leipzig 1860.

den Anspruch der Wahrheit und Güte; daher das Lob: ‚ein Sommer, wie er im Buch stand.‘

b. Der Autor als Garantieinstanz

Aus dem die Zeit überdauernden Wissen im Buch wird die zeitlose Wahrheit. Dabei ist wohlweislich von einem „Anspruch“ die Rede. Denn ganz so ohne weiteres versteht sich die Verbürgung einer Wahrheit durch das Buch nicht. Mit der Frage nach deren Garanten kommt neben dem Buch selbst noch der Autor und das Lesen ins Spiel. Der Autor als Sinngarantie nimmt seinen Weg über die Anforderungen an einen integren Textcorpus. Um die Integrität des Buches zu schützen, werden Schreiber und Verfasser wichtig als Instanzen der Autorisierung. Das Lexikon des gesamten Buchwesens führt dazu an: „Sowohl textliche wie bildliche Darstellungen verwenden das B. häufig als Symbol für eine geistige Eigenschaft oder als Zeichen für einen höheren Zustand oder Vorgang.“ Die Geschichte zeigt, dass die Protokollanten durch ihre Verantwortlichkeit für das Buch besonders aufgewertet sind: „Frühe Zeugnisse einer Buchsymbolik finden sich in Ägypten. Wenn z.B. Ramses IV. dem Schreibgott Thot ein Schreibzeug widmete (Reallex. f. Antike u. Christentum. Bd. 2, Sp. 718), so weist diese symbolische Handlung auf die hohe soziale Stellung des Schreibkundigen hin. Dem entsprechen die zahlreichen überlieferten Darstellungen von Personen mit Buchrollen und Schreibgeräten, unter denen besonders diejenigen herausragen, die ägyptische Pharaonen mit diesen Attributen darstellen.“ Mit der Auffächerung der Stände und Kasten, denen eine weltlichen Anfechtungen entzogene Macht zukommen soll, fächert sich diese Attribuierung entsprechend auf: „In Griechenland, das lange die mündliche Tradition pflegte, fehlte eine derartige Buchsymbolik. Griechische Götter wurden nicht mit Buchattributen dargestellt, selbst nicht Apollo als Gott der Dichter und Ärzte oder Hermes als Götterbote. Erst in der hellenistisch-röm. Zeit finden sich Darstellungen der Musen und Parzen mit Buchrollen. In Rom dagegen gab es schon früh entsprechende Darstellungen. Dabei charakterisiert das Buch eine breite Palette von Berufen (z.B. Richter, Beamte, Kaufleute, Architekten, Priester). Seit der frühen Kaiserzeit wurde das Buch — wohl als Übernahme aus Ägypten — Herrschaftssymbol. Stilbildend wurde hier die *Ara pacis* des Augustus, später vor allem die Trajan- und die Marcus-Säulen. Sie stellen den Kaiser nicht nur als Redner und Pontifex maximus mit der Buchrolle dar, sondern benutzen dieses Attribut zum Hervorheben des Kaisers in jeder Situation, selbst im Krieg. Das Buch wurde so zum Herrschaftszeichen. Von hier aus ging das Symbol in das Christentum ein. Es tritt auf Sarkophagen — nicht jedoch in der Katakombenmalerei — auf. Insgesamt lassen sich verschiedene Symbole unterscheiden: Christus als logos, als Arzt, als Herrscher und seit dem 5. Jh. als Weltenrichter (Ravenna S. Vitale). Daneben begegnet das Buch als Attribut auch bei anderen biblischen Personen, so z.B. bei Moses als dem Gesetzgeber. Eine besondere Entwicklung hat die Darstellung der Übergabe einer Schriftrolle von Christus an Petrus, die der Bekräftigung des Primats der Römischen Kirche diente.“ Das Buch

zeichnet also diejenigen aus, die es füllen. Daher verwundert es nicht, wenn sich semantisch die diesen als „Autoren“ zugeordnete Rolle aufwertet. Das Deutsche Fremdwörterbuch⁶⁷ zeigt das: „autorisieren V. trans., um 1500 entlehnt aus mlat. auctorizare 'billigen, zustimmen, bestätigen, als wahr oder echt erklären, anerkennen, beglaubigen; Gewähr-(schaft) bieten, garantieren' (zu auctor in seiner Bed. 'jmd., der genehmigt, zustimmt; Gewährsmann, Garant' < lat. au(c)tor; Autor, Autorität)“. Hier wird zunächst der semantische Hintergrund erarbeitet, bevor man sich dem interessierenden Wort zuwendet: „Autor M. (-s; -en), auch Autorin F. (-; -nen), im späteren 15. Jh. entlehnt aus lat. autor, älter auctor 'Förderer, Veranlasser, Urheber, Schöpfer', eigentlich 'Mehrere, Förderer' (zu auctum, Part. Perf. von augere Vermehren, vergrößern'; —> Auktion), bis ins 18. Jh. selten auch in der Form Auctor und häufig lat. flektiert, schon seit dem 16. Jh. gelegentlich auch in der heutigen Form. a In der Bed. 'Verfasser von (publizierten) literarischen oder wissenschaftlichen Texten, Werken; Schriftsteller, publizistisch tätiger Wissenschaftler', von Anfang an häufig auch für 'Dichter, Poet' (s. Belege 1538, 1663, 1757, 1838, 1917, 1986), gelegentlich konnotiert mit ‚eine Autorität‘ (z. B auf literarischem oder wissenschaftlichem Gebiet) darstellend“ (s. Belege 1820, 1836, 1962; -Autorität)“. Und nachdem so der Autor für Idee des Buches figuriert ist, lassen sich dem aus der Umschreibung gleich noch zwei dafür wesentliche Momente abgewinnen, der des Ursprungs und der des Abschlusses. Mit dem Lexikon des gesamten Buchwesens kurz gefasst, ist „Autor, gleichbedeutend mit Verfasser, Urheber (im juristischen Zusammenhang bevorzugte Bezeichnung)“. Er „ist der geistige Erzeuger eines Werkes“. Der im Buch eingeschlossene Sinn ist damit also originär, ursprünglich, gesetzt und als ein solcher anzunehmen. Der „Urheber „lat. auctor“ laut Grimm „als stammvater, erzeuger“, als „erfinder, gründer, wer etwas zuerst eingeführt, hergestellt, verfertigt hat“, als „schöpfer“. Außerdem ist hier als Keim von Metaphysik belegt, „gott als u(rheber) der welt: der das haupt und der urhaber aller himmlischen und irdischen ding ist“. Zugleich aber ist der vom Autor in das Buch eingeschlossene Sinn auch hinzunehmen, bzw. einzuholen. Der „Verfasser“ mag sofort in einer Assoziation von leichter Hand, für die man etwa die ganze Reihe der Lemmata im Grimm ab „verfassen“ eines nach dem anderen durchgehen mag, über die Verfasstheit als in der Form beschlossen an die „Verfassung“ durchaus auch in einem juristischen Sinn denken. Der Grimm legt dies nahe: „Verfassung, conceptio, ordo, status“ auch als „das durch geordnete herrichtung entstandene“, „das in etwas dargelegte. Daher der inhalt“, und schließlich „verfassung gleich zustand“. Der „Verfasser“, noch einmal rückbesonnen dafür als „auctor. Scriptor, alicujus“.

c. Der Leser als Auslegender

Bis hier ist die Genese der metaphysischen Idee des Buches als Geschlossenheit seines „Gehalts“ erkennbar. Wenn diese Geschlossenheit schon nicht den Realitäten von Text abgelesen werden kann, dann kann sie nur auf dem Wunsch

⁶⁷ *Deutsches Fremdwörterbuch*, 2. Aufl., Berlin/ New York 1996.

danach beruhen. Nicht die Realitäten eines Umgangs mit Text bestimmen den Begriff des Buches. Vielmehr wird dieser durch eine Ideologie geprägt, die die Lektüre zu einer bestimmten Form verfassen soll. Der des Nachvollzugs eines mit dem Buch vorgegebenen Wissens. Eine Ideologie allerdings, die für ihre Eingängigkeit doch wenigstens auf Erfahrungen mit der Materialität des Buches von den Schriftrollen über die Tafeln bis hin zu den Reihen von Buchrücken in den Regalen einer Bibliothek bauen kann. Es ist dies die Erfahrung eines begrenzt in sich fortlaufenden Ganzen von Schrift, das in Gestalt des Buches zur Hand ist, das man Seite für Seite durchblättern und Zeile für Zeile studieren kann. Verwiesen ist auf die Wurzel der Metaphysik des Buches in dem theologischen Verlangen nach heiligem Text.

Am Anfang steht „Text“ geradezu als „Heilige Schrift“. Zum Ausdruck kommt dabei ein Verlangen nach unbedingter Authentizität. Zwar bleibt die Fragilität des Sinns, seine Anfälligkeit für die Lektüre nicht verborgen. Gerade deswegen aber soll das Buch als Verschluss, als die Konservierung seines Gehalts diesen vor dem Wechsel der Verständnisweisen bewahren. Es soll so zum Garanten einer Unverfälschtheit des in ihm niedergelegten Wissens werden, an dem sich die Lektüre zu bewähren hat. Dies setzt natürlich nicht nur eine Trennung von Autor und Leser voraus. Es setzt diese zugleich auch in eine eigentümlich asymmetrisches Verhältnis, das dann auch die ganze Vorstellung vom Lesen, Auslegen und Interpretieren präformiert. Der Autor offenbart sich durch die Niederlegung seines Sinns in dem Buch. Mit diesem Einschluss bleibt der Sinn sich fortan gleich über alles Lesen hinweg. Dem Leser, der zum Buch greift, wird damit von vornherein dieser Sinn vorgegeben. Es bleibt ihm nichts anderes, als sich ihn zu erschließen und nachzuvollziehen. Da er aber nicht der Autor ist und da zum zweiten auch dessen Sinnzumutung nicht die seine ist, bedarf es einer besonderen Anstrengung dieser auf die Schliche zu kommen. Vollkommen gelingen kann dies nie. Denn dann fiele der Leser mit dem Autor zusammen. Der vom Buch zum Wohle einer Unversehrtheit des Sinns gezogene Bruch zwischen Autor und Leser würde verschwinden. Und damit wiederum der Sinn genau jener Fragilität des Verstehens ausgesetzt, die es zu vermeiden gilt. Der Leser kann also dem Sinn ganz nach der Manier des legendären Hasen im Rennen mit dem Igel nur hinterher jagen. Erreichen kann er ihn nicht. Denn er wird immer „schon da“ sein. Das gilt im übrigen auch für den Autor in dem Moment, in dem er den Sinn, den Gehalt zwangsläufig auch vor sich in das Buch eingeschlossen hat und damit auch vor sich selbst zum Leser wird.

All das ist natürlich nichts anderes als Hermeneutik. Und in dieser Figurierung hat die Idee des Buches denn auch ihre Säkularisierung überdauert. Mag an die Stelle der Offenbarung von höheren Orts mit der neuzeitlichen Emanzipation auch der individuelle Autor, Schreiber von Fleisch und Blut treten. Und mag der Griff zum Buch nun weltlicheren Zwecken als der Liturgie dienen. Es bleibt bei der Kluft zwischen dem Leser als bloßen Rezipienten und dem Autor als selbstvergessenem Produzenten. Der Trost für diese Tabuisierung soll ein im Buch zum Gegenstand des Verstehens geronnener Sinn sein, durch den Verstehen überhaupt erst möglich werden soll. Das Verstehen muss aber auf

der Spur des Wahren bleiben, entgegen aller Versuchung zur Fehlinterpretation und Korruption. Der Anhalt an dem, was das Buch „wirklich“ besagt, ist die Elle, an der aller Kommentar, alle Paraphrase, Interpretation und Übersetzung als wiederum vertextete Lektüre zu bemessen ist. Das Buch gerät so zum Hort stabiler Sprache. Die kann zwar benutzt, nie aber in ihrem Eigensinn angetastet werden. Nur so vermag sie auch eine Kontinuität über die Zeiten und Welten hinweg zu bewahren.

Zugleich aber lässt die semantische Genese der Metaphysik des Buches ihre Fragilität erahnen. Sie hängt förmlich in der Luft, sofern sich die Quellen, aus denen sich die Unverbrüchlichkeit von Sinn speist lediglich gegenseitig stützen. Ständig wird der angeblich objektive Sinn zwischen Autor und Text hin und her geschoben. Autorität hat das Buch, weil der Autor sich in ihm offenbart hat. Der Autor zählt, weil sein Gedanke im Buch beschlossen ist. Das vermag nur so lange zu tragen, wie das dritte Moment, der Leser, auf bloße Empfängnis reduziert werden kann, so wie es die zunächst bezeichnenderweise sakrale Bedeutung „Lesung“ und „Lektion“ will. Der Grimm umschreibt diese Variante so: „lesen schlieszt zunächst dem sinne nach nicht nur das überblicken einer schrift, sondern auch das laute verkünden des gesehenen (das vorlesen) in sich“. In Zedlers Universallexikon heißt es dazu: „Lectio wurde die Lesung der heiligen Schrift genennet, welche erst nach der Babylonischen Gefängniß zu einem ordentlich Stande der Gestalt gekommen ist, dass man alle Jahr die da Mahls vorhandenen Bücher Mosis zuende gebracht“. Die daraus gewordene ganz weltliche Funktion, deutet abermals den Leser als passiven Spiegel des Buches an: „Lectio ist eine Unterweisung, die ein Meister seinem Discipel in Künsten und Wissenschaften giebet, und wird dieses Wort sonderlich in Schulen, auf Fecht- und Tanz-böden, in dergleichen auf Reitschulen gebrauchet. Einem eine Lectio geben oder lesen, ist eben so viel, als ihm einen Ausputzer, Filß, Verweis geben.“ Der Leser wird also durch das Buch in seine Schranken gewiesen, „diszipliniert“. Hier ist deutlich, dass in der Trinität Autor, Buch und Leser gerade letzterer das unsichere und zu disziplinierende Moment ist.

Dies gilt auch für das Gesetzbuch und die daraus abzulesende Entscheidung. Dass das Ganze in einem wörtlichen Sinne einer „Meta“-„Physik“ aufrucht ist nun klar. Einer Überhebung über die Materie nämlich zur Idee, die in die Welt des Zuhandenen zurückverwiesen wird. Das Buch wird zur Idee von Text, wird dieser Gegenstand des Verstehens. Die klassische Textauffassung wirkt bei den Juristen praktisch. Wenn Rechtserkenntnis möglich sein soll, braucht sie einen Gegenstand, mit dem sie übereinstimmt. Dieser Gegenstand wiederum ist als Gesetz nur dann möglich, wenn es für die Öffnung des Textes eine letzte Grenze gibt. Erst diese Grenze definiert den Gegenstand der Erkenntnis. Deswegen muss die herkömmliche Auslegungslehre als Rechtserkenntnislehre behaupten, dass das Ganze der Rechtsordnung mehr sei als die Fluchtlinie der praktischen Arbeit der Gerichte. Dieses Ganze müsste in der systematischen Auslegung für die Erkenntnis vielmehr verfügbar sein. Diese Verfügbarkeit soll erreicht werden über den Begriff des Lesens.

Lesen kann man einen Text nur, wenn man schon begonnen hat, ihn zu verstehen. Der Leser braucht eine Verständnishypothese. In der herkömmlichen Methodenlehre wird nun diese Hypothese mit dem medialen Paradigma des Buches aufgeladen. Aus dem Wirtschaftsgut wird demnach eine metaphysische Figur, deren Aufgabe darin besteht, das Gleiten der Schrift in definierten Grenzen ruhig zu stellen. Das Buch mit all seinen Enden aus Fußnoten, Randbemerkungen, Lektüren, usw. wird zur Sinntotalität gerundet. Diese wiederum soll dann dem Verstehen des Lesers Form und Maß geben. Vor allem die klassische Hermeneutik hat diese Form des Buches zum ontologischen Strukturmoment des Verstehens gemacht: „Der Sinn dieses Zirkels, der allem Verstehen zugrunde liegt, hat aber eine weitere hermeneutische Konsequenz, die ich den ‘Vorgriff der Vollkommenheit’ nennen möchte. Auch das ist eine offenbar formale Voraussetzung, die alles Verstehen leitet. Sie besagt, dass nur das verständlich ist, was wirklich eine vollkommene Einheit von Sinn darstellt.“⁶⁸ Mit diesem Vorgriff soll nahegelegt werden, dass im Text eine objektive Sinneinheit vorhanden ist, die den Leser zu führen vermag. Dieser Sinn ist der für den Leser objektiv vorgegebene Bezugspunkt. Aus der Sicht der Leser mag sich der Sinn eines Textes wandeln⁶⁹. Aus der Sicht des Textes ist die jeweilige Lesart nur eine unter vielen, welche die Sinnfülle des Textes im Prinzip nie erschöpfen können. Deswegen lässt sich vom Standpunkt der klassischen Hermeneutik her sagen, dass das Werk gerade im Wandel identisch bleibt.

Die klassische Hermeneutik kommt damit dem Anliegen herkömmlicher juristischer Methodik stark entgegen. Mit ihrem autoritären Begriff von Tradition und ihrem Konzept der Interpretation als Teilhabe an der hermeneutischen Wahrheit wendet sie sich gegen einen drohenden Subjektivismus des Lesens. Die Bindung des Richters an das Gesetz könnte mit diesem objektivistischen Konzept eines Überlieferungsgeschehens einlösbar werden. Wenn Gadamer „methodos“ mit „Weg des Nachgehens“ übersetzt und als Möglichkeit eines „Immer-Wieder-Nachgehens-Könnens“ bestimmt, wird eine Methode zur Strukturierung dieses Vorgangs sichtbar. Der Vorgriff auf Vollkommenheit besagt methodisch, dass man den Text als Buch nehmen muss, welches eine klar abgegrenzte und vollkommene Einheit von Sinn darstellt. Dabei wird dem Leser eine „transzendente Sinnerwartung“⁷⁰ als Bucherwartung unterstellt, welche dann im hermeneutischen Zirkel mit der geschlossenen Sinntotalität des vorliegenden Buches zunehmend verschmilzt. Der Spielraum möglicher Lektüren ist damit klar fixiert. Es gibt keinen Raum zwischen Leser und Text, sondern der Leser muss in der Sinntotalität des Textes verschwinden. Allein der Text spricht. Er führt in der Interpretation ein Selbstgespräch.

⁶⁸ Gadamer, *Wahrheit und Methode*, 1965, S. 299.

⁶⁹ *Ebenda* S. 379.

⁷⁰ Gadamer, *Vom Zirkel des Verstehens*, in: *Gesammelte Werke*, Band 2, S. 57 ff., 61 f.

3. Recht als Medienkonstellation

Die Vorstellung, Recht aus dem Gesetzestext herauslesen zu können, setzt eine Metaphysik des Buches voraus. Wissen wird zentriert und beherrschbar durch seine Abgeschlossenheit im Buch. Dieses verschließt Zeichenketten zwischen zwei Einbanddeckeln. Damit wird das Wissen in seiner jeweiligen Konsistenz gesichert, und es wird möglich, Texte zu ganzen Bibliotheken zusammenzuführen. Außerdem bietet das Buch sich einem Zugriff an, der das Wissen unverseht lässt. Auf das Recht bezogen, würde der entscheidende Jurist zum Gesetzbuch greifen und ihm Recht „entnehmen“. Er würde es lesen und im Urteil anwenden. Stellt er das Gesetzbuch zurück in das Regal, so ist dem Recht nichts geschehen. Der Sinn bleibt in seiner selbstidentischen Gegenwart unangetastet. Er bleibt für einen erneuten Zugriff erhalten und bereit. Damit kann dem Gesetzbuch die Rolle des Schiedsrichters bei Konflikten zugewiesen werden. Aus seinem Text lässt sich der verhältnismäßige Ausgleich des Streits ableiten. Die Streitparteien rücken in ein stratifiziertes System aus Begriffen, Prinzipien und der Rechtsidee ein. Dort werden sie über ihr vordefiniertes Verhältnis in Kenntnis gesetzt.

Heute beginnt man nach der konstitutiven Rolle des Verfahrens für die Gerechtigkeit zu fragen.⁷¹ Dass diese Frage heute gestellt wird, liegt daran, dass sich die mediale Infrastruktur des Rechts grundlegend geändert hat. Ein Jurist sitzt heute nicht mehr vor Büchern, sondern vor dem Computer. Die Grenzen der Welt des Buches wurden schon sichtbar, als mit Telegrafie, Rundfunk, Film und Fernsehen andere Medien zum Buch in Konkurrenz traten.⁷² Aber die Massenmedien konnten die Welt des Buches und seine stille Hermeneutik zunächst nicht gefährden. Erst mit den digitalen Medien hat der Text die Grenzen des Buches als Sinntotalität verlassen.⁷³ Jetzt werden Probleme sichtbar, die bisher im Schatten der hermeneutischen Selbstverständlichkeiten lagen. Die Triangulierung des Verstehens in Text, Autor

⁷¹Grundlegend insoweit *Alexander Somek*, Rechtssystem und Republik. Wien 1992, 475 ff. Hier wird der herkömmliche Bedeutungsidealismus verabschiedet, vgl. ebd., 305 ff. und die Bedeutung als nachträglich begriffen, ebd. 311 ff. Deswegen kommt dem Prozess eine tragende Rolle beim Problem der Rechtsbestimmtheit zu. Allgemeinere Ansätze in diese Richtung wären *Gralf-Peter Calliess*, Prozedurales Recht, Baden-Baden 1999, wonach sich "die Frage der Rechtsstaatlichkeit nicht mehr statisch als Frage nach den 'herrschenden' Gesetzen, sondern dynamisch als Frage nach dem Wie des Prozessierens von Recht (stellt)", 15; *Karl-Heinz Ladeur*, 'Prozedurale Rationalität – Steigerung der Legitimationsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit des Rechtssystems?', in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 7 (1986), 265 ff.; *Niklas Luhmann*, Legitimation durch Verfahren. 3. Aufl., Frankfurt am Main 1975; *Ulfrid Neumann*, Materiale und prozedurale Gerechtigkeit im Strafverfahren, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 101 (1989), 52 ff.; *Klaus F. Röhl*, Verfahrensgerechtigkeit (Procedural Justice). Einführung in den Themenbereich und Überblick, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 14, 1993, 1 ff.

⁷²Vgl. dazu *Helmut Schanze*, Integrale Mediengeschichte, in: *Ders.* (Hrsg.), Handbuch der Mediengeschichte, 252 ff., 263 ff.

⁷³Vgl. dazu *George P. Landow*, Hypertext. The Convergence of Contemporary Critical Theory and Technology. Baltimore 1997, 57; sowie *Jay David Bolter*, Writing Space. The Computer, Hypertext and the History of Writing. Hillsdale 1991, 240.

und Leser mit vorgeprägten Rollen verliert ihren Halt im Buch. Das ist der Übergang zum Hypertext. Der Autor wird anonym, der Leser übernimmt seine Funktion und dem Text fehlen objektiv vorgegebene Grenzen. Es gilt also, das Verstehen neu zu denken.

Heute wird die Verknüpfung des Textes mit anderen Wissenssegmenten im Hypertext außen angeschrieben. Damit wird die Verknüpfung von Zeichenkette und Bedeutung plurifiziert. Beim stillen Lesen könnte man an die einzige Bedeutung des Textes als Sinntotalität glauben. Denn der Leser muss seine eigene Auslegungskultur und den Wissensschatz, den er dem Text zuführt, nicht bemerken. Er kann alles, was er schafft objektiv attribuieren, und so glauben, dass allein der Text spricht. Der Hypertext macht damit die Vielzahl der Verknüpfungen von Zeichenkette und Bedeutung im Außen sichtbar.

Im alteuropäischen Rechtsdenken löst dies eine Krise aus. Wenn sich der Richter aus dem Streit der Parteien in den Text des Rechts zurückziehen will, findet er statt der Einheit des Rechts den Konflikt der Verknüpfungsmöglichkeiten. Allerdings handelt es sich hier um nichts grundlegend Neues: Das Medium Computer macht nur sichtbar, dass das Gesetz schon immer ein Hypertext war. Das Gesetz war nie ein Buch im Sinne einer geschlossenen Totalität. Es war schon immer eine Kollektion stark modularisierter Segmente und eine Paragraphensammlung. In den Normtexten „sind die einzelnen Gliederungsteile bis auf die Satzebene herunter immer für sich allein verständlich, da keine Kohäsion zu benachbarten Abschnitten besteht.“⁷⁴ Ihre Produktion unterliegt permanenten Verschiebungen, Novellierungen, Ergänzungen und Tilgungen, ohne dass dem Gesetz als einem solchen etwas Einschneidendes geschieht. Das erfährt bereits der Jurastudent leidvoll jedes Mal, wenn die neue Lieferung zur Ergänzung seines „Schönfelder“ eingetroffen ist und er sich der Mühe einer Reorganisation unterziehen muss. Gesetzbücher, Verordnungen und Richtlinien sind also letztlich Ansammlungen von durch Paragraphen-, sowie Abschnittsbezeichnung und Betitelung etikettierte Knoten, auf die fallweise entsprechende intratextuelle Anker weisen. Der Jurist ist gehalten, seinen Text im konkreten Einzelfall zu „finden“. Die Nennung von Normtexten anhand ihrer Ortskürzel und Kennziffer in Kommentaren, Schriftsätzen, Entscheidungen und Abhandlungen löst geradezu einen Reflex des Nachschlagens aus, sofern man das Textem nicht ohnehin bereits abrufbereit im Kopf hat.

Doch das ist erst der Anfang. Die Oberfläche des rechtlichen Textwerks ist durchzogen von einem Geflecht von Querverweisen und Bezügen, wie etwa „Fundstellen von Rechtssätzen“, „Zitierungsketten über Aktenzeichen“, „Fundstellen in der Literatur“, „bibliographische Angaben von Einzelnormen“. Und „unabhängig von den spezifischen Verweisarten treten folgende Möglichkeiten von Querverweisen innerhalb und zwischen den Gruppen juristischer Informationsquellen auf, nämlich Verweise von Normen auf Normen; von Urteilen

⁷⁴ Frank Krüger, Nicht-lineares Information Retrieval in der juristischen Informationssuche, Abschn. 511a Modularisierung, <http://www.jura.uni-sb.de/dissertationen/krueger/diss-511a.html>.

auf Urteile, Normen und Literatur; von Literatur auf Literatur, Normen und Urteile“, wobei man „bei Normen und Urteilen (...) von intra- bzw. interhypertextuellen Verknüpfungen sprechen (...), bei Verweisen auf die Literatur dagegen von extrahypertextuellen Verweisen“.75 Wenn man also „als die wesentlichen Bestandteile von Hypertext ... die Modularisierung in Knoten und deren Vernetzung mit Hilfe von Kanten festgestellt“, dann ist Recht zweifellos Hypertext par excellence.76

In diesen muss der Jurist für die Kompilierung zu jenem Text eintauchen, der ihm als Entscheidung eines Rechtsfalls oder auch nur als eine qualifizierte Rechtsmeinung dazu abverlangt wird. Dabei gerät aufgrund der besonderen Anforderungen an Rechtsarbeit das Orientierungsproblem zu einem Problem der gebändigten Produktion von Text. Aufgrund der Bindungen und Verpflichtungen, denen der Jurist unterworfen ist, ist er für sein Prozessieren von Text in der Umgebung von Hypertext zwangsläufig „Leser“ und „Autor“ zugleich. Er ist einerseits gehalten, seinen Text zu „finden“. Zugleich kann er aber nicht „zu diesem“ finden, ohne ihn durch die Auswahl der Knoten und durch deren Verknüpfung gemäß den Anforderungen des Falls zu „erfinden“. Auf den Punkt gebracht, hat er genau jenen Text zu erstellen, auf dem seine Entscheidung von Recht beruhen soll. Er ist also in der vorderhand dilemmatischen Situation, für sich erst das schaffen zu müssen, dem er für seine Anordnung und Strukturierung von Text zu folgen hat.77

Der Jurist ist für sein Navigieren im Hypertext Recht Steuermann und Kartograph zugleich, indem er Texteme aufhäuft und ihnen eine Ordnung einzieht. Damit er dem Kurs vom Normtext zum Fall folgen kann, muss er ihn selbst erst abstecken, indem er ihm in seinen Verweisen die Marken und Zeichen setzt. Aufgrund der Gesetzesbindung hat er für seinen Text von Recht auf der einen Seite die entsprechenden Knoten aufzusuchen. So weit mag er zwar Rezipient sein. Allein durch die Frage aber, welches die für eine Entscheidung des Falls einschlägigen sind, wird er zugleich Produzent. Die Antwort auf diese Frage, die sich im Text der Entscheidungsnorm jeweils niederschlagen soll, verlangt von ihm, jene Knoten sie in eine für den Fall bestimmte Konstellation zu bringen. Er hat für seine Navigation also vom Fall her ein System von Verweisen zu entwickeln, sie in einer den Fall betreffenden Weise zu verweben. Bei dieser Arbeit ist er aber auch schon wieder Rezipient, denn die Verpflichtung darauf, dem Fall auch gerecht zu werden, so, wie sie sich etwa im Recht auf rechtliches Gehör niederschlägt, zwingt den Juristen, sich auf die Fülle von Text einzulassen, mit der ihn die Beteiligten am Verfahren konfrontieren; auf all die Vorträge, Einlassungen

⁷⁵Was Krüger hier schon für das System „Juris“ beschreibt, kann getrost auf Rechtstexte im Ganzen übertragen werden. Siehe *Frank Krüger*, Nicht-lineares Information Retrieval in der juristischen Informationssuche, <http://www.jura.uni-sb.de/dissertationen/krueger/diss.html>, im Print Marburg 1997, hier <http://www.jura.uni-sb.de/dissertationen/krueger/diss-511a.html>; <http://www.jura.uni-sb.de/dissertationen/krueger/diss-511b.html>.

⁷⁶Dazu hier nur *Frank Krüger*, Hypertext fuer Juristen - Grundlagen und Probleme -, <http://www.fask.uni-mainz.de/user/krueger/publ/jurht-einf.html>.

⁷⁷Vgl. allgemein *Ralph Christensen/Michael Sokolowski*, Theorie und Praxis aus der Sicht der Strukturierenden Rechtslehre, in: *Rechtstheorie* 2002, 327 ff.

und Schriftsätze, die vorgebracht werden und die ihrerseits die Vernetzung zum Text der Rechtsfrage beanspruchen.

Die alteuropäische Vorstellung einer beschützenden Werkstatt des Rechts, worin der Richter gehalten durch Rechtsbegriffe, Prinzipien und Gerechtigkeit die stille Rechtserkenntnis vollzieht, war immer schon in dem Moment brüchig, in dem der Jurist in den Institutionen nachlesen, die Glosse konsultieren oder einen Kommentar zur Hand nehmen musste, um für seine Entscheidung auf das Recht zu kommen. Dadurch, dass das Recht im neuen Medium Computer zum offenen Hypertext wird, beginnt die alte Metapher vom Gesetzbuch als beschützender Werkstatt des Rechts zu verblassen. Man muss die Theorie des Rechts unter Reflexion auf ihre mediale Grundlage neu denken.

Heute sieht man, dass der über das Gesetzbuch gebeugte Leser einen Schatten wirft. Genau in diesem Schatten liegen die für die Legitimität des Rechts entscheidenden Faktoren. Der Richter muss die Entscheidung nämlich nicht nur treffen. Eine Entscheidung könnte ja auch anders getroffen werden. Er muss die Entscheidung vielmehr begründen. Aus dem Leser wird damit der Autor eines Textes. Die Souveränität des Richters als Autor ist aber eingeschränkt. Er muss in seiner Begründung den Bezug zum Gesetzestext wahren und die im Verfahren vorgebrachten Argumente verarbeiten. Im Medium Buch findet sich also nicht der von der Hermeneutik gesuchte objektive Sinn, sondern es findet sich ein anderes Medium: die im Verfahren gesprochene Sprache. Auch dieses Medium findet seinen Sinn nicht in der aktuellen Äußerung, sondern im Hinblick auf ein anderes Medium: die Begründungsschrift. Der Richter liest also nicht nur im Gesetz, sondern er leitet ein Verfahren und schreibt eine Begründung. Dies alles verschwindet, wenn man das Recht ausschließlich unter dem medialen Paradigma des Buches begreift. Das Recht ist mehr als das Gesetzbuch. Es ist eine Medienkonstellation. Das Buch wird von gesprochener und geschriebener Sprache ergänzt. Das Problem der Legitimation des Rechts liegt gerade im Zusammenspiel dieser Medien. Dabei sind Medien in einem ersten Zugriff als dynamischer Vermittlungszusammenhang zu begreifen, in dem sich nicht nur etwas abspielt, sondern auch bestimmte Weichen gestellt werden. Wenn man eine Konstellation von Medien auf ein einziges Medium reduziert, droht man wichtige Weichenstellungen zu übersehen. Der Legitimationszusammenhang zwischen dem Gesetz als Text und dem Recht als Entscheidung wird damit zerrissen. Die Weichenstellungen können nicht mehr überprüft werden. Die Medienkonstellation des Rechts bestehe also mindestens aus Gesetzbuch, Argumentation und richterlicher Begründung. Wichtig sind vor allem die Übergänge oder Schnittstellen zwischen den Medien. In der Medientheorie wird für die Strukturierung solcher Übergänge der Begriff der Transkription verwendet.⁷⁸

⁷⁸ Sybille Krämer, Was haben ‚Performativität‘ und ‚Medialität‘ miteinander zu tun? Plädoyer für eine in der ‚Aisthetisierung‘ gründende Konzeption des Performativen. Zur Einführung in diesen Band, in: *Dies.* (Hrsg.), *Performativität und Medialität*. München 2004, 13 ff., 25. Dazu hier Georg Stanitzek, *Transkribieren. Medien/Lektüre: Einführung*, in: *Ludwig Jäger/Georg Stanitzek* (Hrsg.), *Transkribieren. Medien/Lektüre*, München 2002, 7 ff.; *Ludwig Jäger*, *Transkriptivität. Zur medialen Logik der kulturellen Semantik*, in: *Ludwig*

4. Schnittstellenanalyse

In der Linguistik,⁷⁹ insbesondere der Phonetik meint man mit Transkription „die Übertragung einer Schreibung oder eines Phonems in eine andere als die ursprüngliche bzw. der jeweiligen Sprache entsprechende Schrift“, was also eher mit einer Transformation zu tun hat. Einen Sinn als Umformung hat Transkription etwa in der Soziologie, wo man damit „das Übertragen eines (qualitativen) Interviews in eine quantitative und auswertbare Form“ meint. In der Musikwissenschaft, wo „neben der Umschreibung von einer Notenschrift in die andere“ in dem gerade angeführten phonetischen nahe kommenden Sinn von Transkription die Rede ist, versteht man darunter auch „die Übertragung eines klingenden Werkes in eine Notenschrift“, was weitergehend die Überschreitung von einem Medien in ein anderes mit sich bringt. Dies ist etwa auch in der Konversationsanalyse in der Transkription „das Übertragen von gesprochener Sprache, Gesprächen oder auch Gebärden in eine schriftlich fixierte Form“ bedeutet. In der deutschsprachigen Gesprächsanalyse ist für diesen „Transfer vom Mündlichkeit und Schriftlichkeit zu Zwecken empirischer Sprachanalyse“⁸⁰ das Verfahren der „halbinterpretativen Arbeitstranskription“, HIAT entwickelt worden.⁸¹

Die Idee der Transkriptivität wird in der Medientheorie gegenüber der linguistischen Gesprächsanalyse generalisiert. Es bleibt aber erhalten, dass Transkriptionen nicht einfache Umsetzung in der Form sind, sondern produktiv den Text reformulieren⁸². Umgekehrt ist aber die Transkription als die Inszenierung von Sinn nicht einfach von ihrem Ausgangspunkt freigesetzt. Vielmehr wird sie an dem Anspruch gemessen, gerade diesen Ausgangspunkt zu artikulieren.

Vorderhand scheint es sich beim Transkribieren erst einmal um eine Angelegenheit zwischen Medien zu handeln, um einen Transfer von Medium zu Medium. Möglich ist dies dadurch, „dass Medien vor allem andere Medien enthalten“.⁸³ Bereits insoweit verweist ein Medium gewissermaßen aus sich heraus. Transkribieren vermag dann diesen Verweis aufzunehmen und zu vollziehen. Diese Prozesse haben den Charakter einer Transponierung beispielsweise eben lautlich gestischer Artikulationen in eine Partitur von Graphemen, wie es bei HIAT der

Jäger/Georg Stanitzek (Hrsg.), Transkribieren. Medien/Lektüre, München 2002, 19 ff. Als Quelle zu folgendem <http://de.wikipedia.org/wiki/Transkription>, samt Weiterverweisen.

⁷⁹Vgl. zum Begriff Transkription aus linguistischer Sicht Christian Stetter, Schrift und Sprache. Frankfurt am Main 1997, 126 ff.

⁸⁰Die vorstehenden Zitate bei Angelika Redder, Professionelles Transkribieren, in: Ludwig Jäger/Georg Stanitzek (Hrsg.), Transkribieren. Medien/Lektüre. München 2002, 115 ff., 115.

⁸¹Siehe Konrad Ehlich/Jochen Rehbein, Halbinterpretative Arbeitstranskription (HIAT), in: Linguistische Berichte 45 (1976), 21 ff. Dazu Angelika Redder, Professionelles Transkribieren, in: Ludwig Jäger/Georg Stanitzek (Hrsg.), Transkribieren. Medien/Lektüre. München 2002, 115 ff., 129 ff.

⁸²Vgl. dazu Christian Stetter, Schrift und Sprache. Frankfurt am Main 1997, 126. Grundbedingung jeder Transkription ist eine Abstraktion von Zeit, Ort und Person.

⁸³Claudia Liebrand/Irmela Schneider, Einleitung, in: Dies. (Hrsg.), Medien in Medien. Köln 2002, 9 ff., 9.

Fall ist, oder aber auch den Charakter einer Übersetzung.⁸⁴ Wenn man mit Davidson davon ausgeht, dass „Übersetzen“ bereits in der eigenen Sprache beginnt, wird deutlich, dass Transkribieren auch schon ein inframedialer Vorgang ist.⁸⁵ Transkribieren ist also eine Transformation, die den Ausdruck als Verkörperung von Sinn in Szene setzt und so auf diesen rückbezogen bleibt, ohne von ihm vollkommen festgelegt zu sein. Dies ist genau die Spannung zwischen der Bedeutsamkeit eines Normtextes dank seiner Geltung und seiner Bedeutung als Recht, die er im Urteil als Ergebnis des Verfahrens findet.

a. Das Präskript

Daraus ergibt sich, dass „Bedeutungerschließung ... auf transkriptive Verfahren angewiesen ist, die es zuallererst erlauben, Projektionen aus dem Modus der Unbestimmtheit beziehungsweise Unlesbarkeit in den der Lesbarkeit zu versetzen.“⁸⁶ Dieser Vorgang wird durch die Reflexivität von Sprache ermöglicht.⁸⁷ Durch die Annahme der Lesbarkeit wird etwas zum Zeichen gemacht und dadurch weiteren Lesarten ausgesetzt. Dies trifft die Situation des juristischen Verfahrens, in dem der Normtext über den Bezug auf ihn als Zeichen ausgestellt und damit den widerstreitenden Lesarten der Parteien ausgeliefert ist. Um ihn dann als Ausdruck von Recht zu vollziehen, bedarf es der Arbeit des Verfahrens, die aber insofern an den Normtext rückverpflichtet bleibt, als sie beansprucht, ihn in Szene zu setzen.

Im Einzelnen folgt das Transkribieren dabei der Logik, das Medien immer andere Medien enthalten. Deswegen bedarf es der Sinnerzeugung aus der Ausdruckswahrnehmung, die dadurch erst vollzogen wird. Dieser Vorgang des Transkribierens geht vom Prätext aus als „das zugrundeliegende symbolische System selbst, das fokussiert und in ein Skript verwandelt wird.“⁸⁸ Im Aspekt der Wahrnehmung wird durch die Transkription der Text als Ausdruck buchstäblich vor-gestellt, bzw. als „Objekt“ vorge-setzt.⁸⁹ Wobei hier Text durchaus in einem denkbar weiten Sinn verstanden werden soll, „der auch Bilder, Stimmen, Architektur usw. als Gegenstände von Lektüre zu konzipieren ges-

⁸⁴Dazu ausführlich *Michael Wetzel*, Unter Sprache – Unter Kulturen. Walter Benjamins „Interlinearversion“ des Übersetzens als *Inframedialität*, in: *Claudia Liebrand/Irmela Schneider* (Hrsg.), *Medien in Medien*. Köln 2002, 154 ff.

⁸⁵Dazu *Ludwig Jäger*, Transkriptionen: inframedial, in: *Claudia Liebrand/Irmela Schneider* (Hrsg.), *Medien in Medien*. Köln 2002, 123 ff.; sowie ausführlich *Samuel Weber*, Transkribieren und „Einsprachigkeit“, in: *Claudia Liebrand/Irmela Schneider* (Hrsg.), *Medien in Medien*. Köln 2002, 129 ff.

⁸⁶*Claudia Liebrand/Irmela Schneider*, Einleitung, in: *Dies.* (Hrsg.), *Medien in Medien*. Köln 2002, 9 ff., 10.

⁸⁷Zur Rolle der Sprache als grundlegendem Medium vgl. *Oliver Jahreaus*, Systemtheorie, Dekonstruktion und Medientheorie. Wien 2001, 112 f.

⁸⁸*Ludwig Jäger*, Transkriptivität. Zu medialen Logik der kulturellen Semantik, in: *Ludwig Jäger/ Georg Stanitzek* (Hrsg.), *Transkribieren. Medien/Lektüre*. München 2002, 19 ff., 30.

⁸⁹Vgl. als praktisches Beispiel für Transkription als grundlegendem kulturellen Verfahren: *Matthias Krings*, Osama Bin Laden vs. George W. Bush in Nigeria. Zur lokalen Transkription globaler Ereignisse, in: *Cornelia Epping-Jäger/Torsten Hahn/Eberhard Schüttelz* (Hrsg.), *Freund, Feind & Verrat*. Köln 2004, 252 ff.

tattet.“⁹⁰ Ausdruck werden solche „Gegenstände“ dabei überhaupt erst durch die Annahme einer Lesbarkeit,⁹¹ nicht durch irgendeine Eigenleistung, die bloß aufzunehmen wäre. Es ist der Verdacht von Sinn, der das Objekt damit zu einer der Gestaltung sich öffnenden Verkörperung macht. Diese Gestaltung vollstreckt die Transkription in Skripten als den „durch das Verfahren lesbar gemachten, das heißt transkribierten Ausschnitte des zugrundeliegenden symbolischen Systems“.⁹² Man schreibt sich gewissermaßen den Text als Gestalt in einen Sinn um.⁹³ Dadurch verschwindet der Text im Verstehen. Das heißt, „Skript-Status erhalten Symbolsysteme oder Ausschnitte von diesen nur dadurch, dass sie transkribiert werden, also aus Prätexten in semantisch auf neue Weise erschlossene Skripte verwandelt werden. Tatsächlich stellt also jede Transkription die Konstitution eines Skripts dar, wiewohl das Verfahren zunächst auf ein schon vor seiner transkriptiven Behandlung existierendes symbolisches System trifft.“⁹⁴

b. Das Transkript

Die Transkription überschreibt den Text in einen geäußerten Sinn oder Gehalt. Sofern dieser als „geäußert“ erzeugt wird, wird der Text auch schon wieder vernehmlich. Er steht wiederum als Ausdruck vor dem Sinn, dessen Vollzug somit jene Differenz aufreißt, die Generationen von Sprachtheoretikern das Kopfzerbrechen einer Bestimmung des Verhältnisses von Signifikant zu Signifikat bereitete.⁹⁵ Als Moment von Transkription betrachtet, wird die Sache an dem ihr zustehenden Ort der Frage nach einer praktischen Verantwortlichkeit überwiesen. „Transkripte sind also nicht nur keine Abbildungen von Skripten, sondern diese sind ihrerseits auch nicht einfach Derivationen des Transkriptionsverfahrens. Tatsächlich kann man die Relation von Transkript und Skript nach dem Zeichen-Muster der Relation von *signifiant* und *signifié* verstehen: Beide lassen sich erst *ex post actu* - nach dem Verfahren der Transkription - als konstituierte Momente eines synthetischen Ganzen verstehen. Die Transkription konstituiert ein Skript und macht es lesbar, versetzt dieses jedoch zugleich in einen Status, aus dem sich Angemessenheitskriterien für den Lektürevorschlag ableiten lassen, den das Transkript unterbreitet.“⁹⁶

⁹⁰ Georg Stanitzek, Transkribieren. Medien/Lektüre: Einführung, in: Ludwig Jäger/Georg Stanitzek (Hrsg.), Transkribieren. Medien/Lektüre. München 2002, 7 ff.; 8.

⁹¹ Sonst werden sie als Unsinn abgetan. Vgl. dazu Oliver Jahraus, Systemtheorie, Dekonstruktion und Medientheorie, Wien 2001, 113.

⁹² Ludwig Jäger, Transkriptivität. Zu medialen Logik der kulturellen Semantik, in: Ludwig Jäger/Georg Stanitzek (Hrsg.), Transkribieren. Medien/Lektüre. München 2002, 19 ff., 30.

⁹³ Transkription ist ein hermeneutisches Geschäft: Christian Stetter, Schrift und Sprache. Frankfurt am Main 1997, 127.

⁹⁴ Ludwig Jäger, Transkriptivität. Zu medialen Logik der kulturellen Semantik, in: Ludwig Jäger/Georg Stanitzek (Hrsg.), Transkribieren. Medien/Lektüre. München 2002, 19 ff., 30.

⁹⁵ Vgl. Christian Stetter, Schrift und Sprache, Frankfurt am Main 1997, 126. Zur ausführlichen Kritik Ludwig Jäger, Transkriptivität. Zu medialen Logik der kulturellen Semantik, in: Ludwig Jäger/Georg Stanitzek (Hrsg.), Transkribieren. Medien/Lektüre. München 2002, 19 ff., 19 ff.

⁹⁶ Ludwig Jäger, Transkriptivität. Zu medialen Logik der kulturellen Semantik, in: Ludwig Jäger/Georg Stanitzek (Hrsg.), Transkribieren. Medien/Lektüre. München 2002, 19 ff., 33 f.

c. Das Postskript

Das Skript, welches jede Transkription erzeugt und durch das der Text als Verkörperung von Sinn vollzogen wird, „geht in seiner Abhängigkeit von jener Transkription, der es seine Existenz verdankt, keineswegs auf. Vielmehr sind beide, Skript und Transkript in ihrer Differenz, immer schon auf Postskripte hin geöffnet, welche diese Differenz auf transkriptive Angemessenheit hin beobachten. Damit sind die Rahmenbedingungen eines rekursiven Spiels gesetzt, innerhalb dessen das erzeugte Skript eine Art Eigenrecht erlangt.“⁹⁷ Skripte sind in ihrer Behauptung als Lesart des Prätextes immer Postskripten geöffnet, die genau diese Behauptung thematisieren und konterkarieren, indem sie durch einen solchen Anspruch die Stelle des Skripts für sich einzunehmen gedenken. Das ist der Streit der Lesarten im Verfahren. Vernehmlich wird in besonderer Weise hier nichts anderes, als dass es „für die Logik von Transkriptionsprozessen von konstitutiver Bedeutung ist: dass sie einen Prozess des rekursiven Bezugs⁹⁸ eröffnen, in dem Transkripte auf ihr Recht, ihre Korrektheit, auf andere Möglichkeiten hin zu befragen sind. Zwischen Trans- und Postskript erweist sich die Kontingenz des Skripts.“⁹⁹ Zugleich ist dies das Moment, in dem Transkription alles andere als beliebig ist, wie sich am Beispiel der Historik lässt. Historische Ereignisse werden zu solchen gemacht, indem die dafür wahrgenommenen „Sachen“ durch ihre Interpretation als ein solches Faktum förmlich zum Sprechen gebracht werden.¹⁰⁰ Ihnen wird damit durch eine solche Transkription der Status eines Prätextes verliehen, indem sie es sind, die als Skript formiert werden. Die historische Quelle wird also, wie Georg Stanitzek in Anschluss an Rainer Koselleck konstatiert, durch ihre Aufnahme als ein „Stück Geschichte“ überhaupt erst in eine solche verwandelt.¹⁰¹ Dieser Akt aber ist hinterfragbar, sofern er einer, wenngleich durch ihn erst hergestellten, aber dennoch so in die Welt gesetzten Beziehung aufruft. Denn es ist die damit aufgerissene Differenz, die einer Reflexion Raum gibt, welche sie bei-spielsweise in Kritik überführt und umschreibt. Da auch dies wiederum den Bezug auf die Quelle behaupten muss, gibt diese immer den Ausschlag. Aber nicht, weil sie etwas enthielte, das als ein Maß dienen könnte. Vielmehr allein, weil sie gleichermaßen in den Transkriptionen als Skript kontaminiert. „Weil es Postskripte gibt, die den Rekurs auf die Differenz von Skript und Transkript

⁹⁷ Georg Stanitzek, *Transkribieren. Medien/Lektüre: Einführung*, in: Ludwig Jäger/Georg Stanitzek (Hrsg.), *Transkribieren. Medien/Lektüre*. München 2002, 7 ff.; 10.

⁹⁸ Vgl. zu diesem Begriff Hartmut Winkler, *Diskursökonomie*, Frankfurt am Main 2004, 170. Im Unterschied zur Informatik bildet dieser Begriff hier keinen Gegensatz zur Iteration.

⁹⁹ Georg Stanitzek, *Transkribieren. Medien/Lektüre: Einführung*, in: Ludwig Jäger/Georg Stanitzek (Hrsg.), *Transkribieren. Medien/Lektüre*. München 2002, 7 ff.; 10.

¹⁰⁰ Selbst in der Linguistik führt gerade die Transkription zur Frage nach der Identifikation von Sprachformen. Vgl. dazu Christian Stetter, *Schrift und Sprache*, Frankfurt am Main 1997, 158.

¹⁰¹ Georg Stanitzek, *Transkribieren. Medien/Lektüre: Einführung*, in: Ludwig Jäger/Georg Stanitzek (Hrsg.), *Transkribieren. Medien/Lektüre*. München 2002, 7 ff.; 10. Siehe dann auch Reinhart Koselleck, *Standortbindung und Zeitlichkeit. Ein Beitrag zur historiographischen Erschließung der geschichtlichen Welt*, in: Ders., *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*. Frankfurt am Main 1979, 176 ff., 204 ff.

leisten, gilt (...): ‚Die Quellen haben ein Vetorecht.‘¹⁰² Wenn der Normtext durch den Leser vom Status einer Zeichenkette in Bedeutung überführt wird, entsteht ein Skript. Die Argumentation um die Vertretbarkeit von Lesarten eröffnet den Raum von Postskripten.¹⁰³

Transkription ist, wie auch der letzte Verweis noch einmal andeutet, zusammengefasst ‚ein grundlegendes Verfahren des Lesbarmachens kultureller Semantik dar, wobei die intramediale reflexive Doppeltheit der Sprache bzw. die intermediale Dualität der ins Spiel gebrachten symbolischen Systeme oder Teilsysteme von entscheidender Bedeutung ist.‘¹⁰⁴ Sinn ist so nur in Transkripten zu haben, verdankt sich allein der Transkriptivität verstanden als Möglichkeit dazu in den Praktiken einer Per-formanz von Text.

5. Die Logik des Verfahrens

Mit dem Übergang von der Auslegung der Texte zur Verknüpfung von Texten im Hypertext ändert sich im juristischen Handeln nicht nur ein äußerer Rahmen, sondern dieses Handeln selbst. Die grundlegenden Probleme müssen neu diskutiert werden. Das gilt vor allem für die wichtige Frage der Legitimität. Der Richter kann Legitimität nicht mehr ableiten aus dem Buch, sondern er muss sie sich in seinem Tun verdienen.

Die Entscheidung kann jetzt nicht mehr als Performanz einer vorgeordneten Struktur ausgegeben werden: das wäre die alte Zwei-Welten-Lehre des Gesetzbuches. Sie kann aber auch nicht als Performance einfach hingenommen werden, sonst liefert man sich mit diesem Begriff den Zwängen funktionierender Systeme einfach aus.¹⁰⁵ Aber jede Performance kann gut oder schlecht sein. Dies ist an ihren immanenten normativen Maßstäben zu überprüfen. Genau wie der Regisseur nicht einfach einen bunten Abend, sondern ein Stück inszeniert, muss der Richter nicht einfach ein Verfahren inszenieren, sondern ein Verfahren, das zu einer legitimen Entscheidung führt. Es geht also im Recht um die Inszenierung von Legitimität. Entscheidend ist dabei, dass das Urteil einen Halt findet im Gesetz. In der Art, wie dieser Halt konstruiert wird, unterscheiden sich die beiden grundlegenden Modelle für eine legitime Performanz des Rechts. Nach dem monologischen Modell findet das Recht seinen Halt in sprachlichen Argumenten. Die Bedeutung der Quelle muss in der Entscheidung abgebildet

¹⁰²Georg Stanitzek, Transkribieren. Medien/Lektüre: Einführung, in: *Ludwig Jäger/Georg Stanitzek* (Hrsg.), *Transkribieren. Medien/Lektüre*. München 2002, 7 ff.; 10 mit Verweis auf *Reinhart Koselleck*, *Standortbindung und Zeitlichkeit. Ein Beitrag zur historiographischen Erschließung der geschichtlichen Welt*, in: *Ders.*, *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*. Frankfurt am Main 1979, 176 ff., 204 ff.

¹⁰³Ohne Postskripte ließe sich das Moment von Gewalt nicht thematisieren, das in jeder Transkription liegt. Vgl. dazu *Christian Stetter*, *Schrift und Sprache*, Frankfurt am Main 1997, 127.

¹⁰⁴*Ludwig Jäger*, *Transkriptivität. Zu medialen Logik der kulturellen Semantik*, in: *Ludwig Jäger/Georg Stanitzek* (Hrsg.), *Transkribieren. Medien/Lektüre*. München 2002, 19 ff., 35.

¹⁰⁵Davor warnt nachdrücklich *Hartmut Winkler*, *Diskursökonomie*. Frankfurt am Main 2004, 222 ff.

werden. Nach dem diskursiven Modell findet das Recht seinen Halt sprachlich in Argumenten. Ausschlaggebend ist die Frage, wer in der Argumentation durch rekursiven Bezug die Quelle besser nutzen kann.

a. Von der Ableitung zur Inszenierung von Legitimität

Wenn man davon ausgeht, dass im Verfahren Recht nicht angewendet wird, sondern erzeugt, scheint damit der Faden zwischen Volk und Gesetz, zwischen Rechtsstaat und Demokratie zu reißen. Diese Verbindung ist unter realistischer Einschätzung der tatsächlichen und sprachlichen Bedingungen neu zu knüpfen. Um das Postulat rechtsstaatlicher Demokratie einzulösen, muss man den Prozess der Herstellung von Rechtsnormen im Rahmen einer Rechtserzeugungsreflexion zu überprüfbareren Strukturen entwickeln. Ansatzpunkt sind dabei die in der Begründung von Gerichtsentscheidungen erkennbaren Standards der Praxis, welche im Rahmen einer Theorie der Praxis¹⁰⁶ zu verallgemeinerungsfähigen Strukturen fortentwickelt werden.

Die Lösung dieses Problems verlangt einen Neuansatz, für den verschiedene Bezeichnungen vorgeschlagen werden: prozedurales Recht,¹⁰⁷ mediales Recht,¹⁰⁸ reflexives Recht¹⁰⁹ usw.¹¹⁰ Die Rechtsprechung wird danach nicht mehr als Rechtsanwendung begriffen, sondern als Rechtsproduktion.¹¹¹ Das Rechtssystem erscheint dann nicht mehr als Gesamtheit der Normen, sondern als Gesamtheit der Handlungen, die Normen erzeugen und das heißt als Kommunikationssystem.¹¹² Von dieser Voraussetzung aus kann man die Rechtsprechung als Rechtserzeugung in Zusammenarbeit mit dem Gesetzgeber und eben nicht mehr als bloße Rechtserkenntnis aus dem Gesetzestext

¹⁰⁶Dazu schon *Friedrich Müller*, Fragen einer Theorie der Praxis, in: AöR 95 (1970), S.154 ff, sowie *Ders.*, Juristischer Methodik und politisches System. Berlin 1976, 33 ff zum Stichwort Explikation; *Ders./Ralph Christensen*, Juristische Methodik. 9. Aufl., Berlin 2004, Rn. 536 ff.

¹⁰⁷Vgl. dazu *Rudolf Wiethölter*, Entwicklung des Rechtsbegriffs, in: *Volker Gessner/Gerhard Winter* (Hrsg.), Rechtsformen der Verflechtung von Staat und Wirtschaft, Opladen 1982, 38 ff.; *Ders.*, Zum Fortbildungsrecht der (richterlichen) Rechtsfortbildung, in: *KritV* 1988, 1 ff., prozeduralistisches Rechtsparadigma; vgl. *Jürgen Habermas*, Faktizität und Geltung, Frankfurt am Main 1992, Kapitel IX.

¹⁰⁸*Axel Görlitz*, Mediales Recht als politisches Steuerungskonzept, in: *Ders.* (Hrsg.), Politische Steuerung sozialer Systeme. Pfaffenweiler 1989, 13 ff.

¹⁰⁹*Gunther Teubner*, Reflexives Recht, in: *ARSP* 1982, 13 ff.; *Ders.*, Recht als autopoietisches System. Frankfurt am Main 1989, Kapitel 5; *Gunther Teubner/Helmut Willke*, Kontext und Autonomie: Gesellschaftliche Selbststeuerung durch reflexives Recht, in: *ZfRSoz* 1984, 4 ff.; *Helmut Willke*, Ironie des Staates, Grundlinien einer Staatstheorie polyzentrischer Gesellschaft. Frankfurt am Main 1992.

¹¹⁰Vgl. zu einem Überblick von weiteren Begriffen *Axel Görlitz* (Hrsg.), Postinterventionistisches Recht, in: *Jahrbuch für Rechtspolitologie* 1. Pfaffenweiler 1989.

¹¹¹Vgl. *Graf-Peter Calliess*, Prozedurales Recht. Baden-Baden 1999, 136.

¹¹²Vgl. dazu übereinstimmend für die Diskurstheorie *Jürgen Habermas*, Theorie des kommunikativen Handelns. Frankfurt am Main 1981; *Ders.*, Faktizität und Geltung, Frankfurt am Main 1992 und zum anderen aus der Sicht der Systemtheorie: *Niklas Luhmann*, Soziale Systeme, Frankfurt am Main 1984; *Ders.*, Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt am Main 1993 und *Gunther Teubner*, Recht als autopoietisches System. Frankfurt am Main 1989.

begreifen. Dann stellt sich für den Rechtsstaatsgedanken ein neues Problem: das Normieren des Normierens.¹¹³ Der Rechtsstaat greift zu kurz, wenn er die Anwendung des Rechts fordert, denn dieses wird vom Richter und dem Verfahren mit geschaffen. Weder das Gesetzbuch noch die Methodik kann das Recht vorgeben. Erst im Prozess gewinnt es seine Bestimmtheit. Kann dieser Vorgang der Rechtserzeugung überformt werden von den verfassungsrechtlichen Vorgaben her? Dann müsste im Verfahren die Widerständigkeit des materiellen Rechts als Argumentationsinstanz erhalten bleiben.

Bezogen auf die Transkriptivität von Recht siedelt die Frage nach der Legitimität in der Differenz von Prätext und Skript. Das Skript behauptet, den Prätext zu artikulieren und ruft damit die Postskripte auf, welche diese Behauptung thematisieren. Wenn mit dem Postskript eine Position zum Transkribieren eingenommen wird und dieses befragt wird, kann man von einer parasitären Beziehung sprechen.¹¹⁴ Das Postskript nistet sich in die Transkription ein und zehrt von ihr. Die muss sich nun beweisen, indem sie sich an den mit ihr vorgestellten Prätext rückwendet und sich als dessen Umschreibung legitimiert. Damit stellt sich die Frage der Legitimierung, die zum Teil des fortschreitenden Vorgangs des Transkribierens wird.

b. Das Postskript als auszumerzender Parasit

Wenn man das herkömmliche Abbildmodell mediologisch reformuliert, wird deutlich, dass dabei starke Anforderungen an die Sprache als Medium gestellt werden müssen. Ausgangspunkt der Abbildrelation sind die Normtexte, welche im Gesetzbuch enthalten sind. So stellt der Nötigungstatbestand des § 240 StGB mit seiner Wendung „Gewalt“ mediologisch gesehen für die Entscheidung den Prätext dar, die Bestimmung des Inhalts des Gewaltbegriffs durch die Anträge der Staatsanwaltschaft (Gewalt bedarf keiner körperlichen Zwangswirkung) die Transkription. Der Abstand zwischen Prätext und Transkript wird durch die schon im Normtext als Rechtsquelle enthaltene Bedeutung überbrückt. Allerdings kann man die Beziehung zwischen Prätext und Transkript einer weiteren Thematisierung unterziehen: Von Gewalt lässt sich nur reden, wenn eine körperliche Zwangswirkung beim Opfer vorhanden ist. So entsteht ein Postskript als weitere Lesart des Normtextes. Dieses Postskript nutzt die schon etablierte Beziehung zwischen Prätext und Transkript parasitär aus. Für die herkömmliche Lehre stellt sich das Problem, die ständige Parasitierung der Beziehung zwischen Quelle und Lesart einzudämmen. Aber auch der Richter muss als Voraussetzung eines Urteils einen Leitsatz entwickeln, der sich zwischen den konkurrierenden Lesarten des Gewaltbegriffs entscheidet. Die herkömmliche Lehre will dem Richter dadurch helfen, dass sie ihm ein Mittel an die Hand gibt, um das parasitäre Wuchern einer Vielzahl von Lesarten zu reduzieren. Dieses Mittel ist die wahre Bedeutung des Textes. Sie erlaubt es, eine Grenze zu for-

¹¹³Vgl. dazu *Graf-Peter Calliess*, Prozedurales Recht. Baden-Baden 1999, 149.

¹¹⁴Dazu *Georg Stanitzek*, Transkribieren. Medien/Lektüre: Einführung, in: *Ludwig Jäger/Georg Stanitzek* (Hrsg.), Transkribieren. Medien/Lektüre. München 2002, 7 ff.; 18.

mulieren, jenseits derer das vorgeschlagene Postskript illegitim ist. Die Ersetzung des Prätextes durch Skripte ist nur legitim, wenn sie die wahre Bedeutung des Prätextes widerspiegelt.

Um den Parasit abweichender Postskripte auszumerzen, sucht man Zuflucht bei der wahren Bedeutung des Textes als propositionaler Struktur. Das ist die Strategie einer Wortlautgrenze als semantischer Grenze des Gesetzesverstehens. Die Verschiedenheit der Postskripte soll einen Maßstab finden in einem gemeinsamen gedanklichen Gehalt, der eine technische Lösung Transkriptionsproblems erlaubt. Nach dieser Auffassung ließe sich immer ein Bedeutungsgehalt erkennen, der in Form von Propositionen dem Prätext und seiner Umschreibung gemeinsam wäre. Kontrolliert und sicher bei der Hand genommen wäre diese Transkription durch die von ihr unberührt bleibende gemeinsame Proposition. Dies mag als einfache Erklärung einleuchten. Allerdings löst sich diese Plausibilität in Luft auf, sobald die ebenso bescheidende wie naheliegende Frage gestellt wird, was denn nun diese Propositionen sind. Sind sie geistige, intentionale Entitäten, logische Konstrukte, mentale Bilder? Blitzschnell füllen sich die Regale der Bibliotheken. Um der gemeinsamen Proposition habhaft zu werden, muss sie jedenfalls formulierbar sein. Dies kann nur in einer Sprache geschehen. Die Annahme einer gemeinsamen Bedeutung geleitet also die Transkription keineswegs auf sicheren Bahnen zur wahren Bedeutung. Sie vermehrt die Bedeutungen. Denn auch die Sprache der Propositionen will transkribiert und damit verstanden sein. „Somit müsste ich eine dritte Sprache einführen, um die Wahrheit der Proposition, die von der ersten und zweiten transportiert wird, zu bestätigen. Doch diese Operation könnte nur mit der Einführung einer vierten zu den ersten dreien gewährleistet werden und so weiter.“¹¹⁵ Die magische Sprache der Propositionen liefert also dem Beurteilen von Postskripten kein sicheres Gerüst. Der Parasit wird lediglich unsichtbar gemacht.

Die Invisibilisierung kann allerdings nur gelingen, wenn man Postskripte abschneidet und den anderen Verfahrensbeteiligten das Recht auf Sprache nimmt. Dieses Risiko liegt in jeder Rechtsordnung. Selbst im Rahmen des weitestgehendst rechtsstaatlichen Verfahrensrechts der BRD werden in politischen Prozessen dem Angeklagten, der seine Motive erläutern will, die Mikrophone abgedreht.¹¹⁶ Oder dem Sprecher einer Bürgerinitiative wird von einem Oberlandesgericht strafverschärfend vorgeworfen, dass er entgegen der Auffassung des Gerichts den Aufruf zu einer gewaltfreien Demonstration nicht als Gewalt begreift. Der Kampf gegen die von der Institution zur Verfügung gestellte Sprache, den vergeistigten Gewaltbegriff, den das Bundesverfassungsgericht mittlerweile zu Recht aufgegeben hat¹¹⁷, die Wahrnehmung des Rechts auf eine

¹¹⁵David B. Allison, *Die Différance der Übersetzung*, in: Alfred Hirsch (Hrsg.), *Übersetzung und Dekonstruktion*. Frankfurt am Main 1997, 375 ff., 382.

¹¹⁶Vgl. Emilios A. Christodoulidis/Scott Veitch, *The Ignominy of Unredeemed Politics: Revolutionary Speech as Différend*, in: *International Journal for the Semiotics of Law*, Vol. X, 29 (1997), 141 ff., 150 ff. Am Beispiel der Baader-Meinhof-Prozesse in der Bundesrepublik wird hier die Unvereinbarkeit der Sprachspiele von Gericht und Angeklagten gezeigt.

¹¹⁷Vgl. dazu die Großengstingen-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfG, I,

eigene Sprache wird damit zum Strafgrund¹¹⁸. Politische Prozesse sind sicher nicht der rechtsstaatliche Alltag. Aber auch im scheinbaren Normalfall redet etwa ein Strafrichter mit dem Angeklagten nur, wenn er etwas herausfinden will, und sonst mit dessen Verteidiger. Der Rechtsunterworfenen wird beurteilt durch eine Macht, welche nur die Sprache zulässt, die sie vorher als fest und unveränderlich definiert hat.¹¹⁹

c. Das Postskript als nützlicher Parasit

Das Verhältnis des Parasiten, der Störung und Aufstörung der Transkription wird also als Kritik nutzbar gemacht. Wenn man den Parasiten ausrotten will, führt dies dazu, dass die Transkription nicht mehr problematisiert werden kann. Juristen kennen das als die Prätextion einer Rechtskenntnis aus dem Gesetz, die jede sie thematisierende Einrede als unangebracht abweist. Es ist dies der Duktus einer juristischen Semantik, die sich mit dem Normtext allein schon im Besitz seiner Bedeutung glaubt und von daher meint, andere Sinngebungen als Abweichung oder Fehler zurückweisen zu können. Setzt man demgegenüber das Verfahren in sein Recht ein nicht nur als Praxis der Lesbarkeit von Normtext als Recht, sondern gewährt ihr zugleich damit die ihr gebührende Anerkennung als unabdingbarem Teil dieses Übergangs vom Prätext des Gesetzes in das Skript der Rechtsnorm, so dem Postskript in Gestalt der widerstreitenden Rechtsmeinungen ein ganz anderer Sinn von Kritik zuzubilligen, nämlich als „reflexive Position: Relation auf die Relation, wie sie in den Verhältnissen von Skript und Transkript/Postskript impliziert ist.“¹²⁰

Wenn es daher also darauf ankommt, das im Postskript praktizierte parasitäre Moment anzuerkennen und aufzunehmen, dann heißt dies, „die übliche Bewertung des Parasiten keineswegs einfach ins Positive zu wenden, Störung als solche emphatisch zu affirmieren. Man begäbe sich sonst jeglicher Korrekturmöglichkeit. Vielmehr kommt es darauf an, Störungen in ihrer spezifischen Ambivalenz, prozessual: ihrer Umschlagigkeit zu beobachten.“¹²¹ Auf diesem Wege muss das Kunststück gelingen, dem notwendig in Pluralität zerstückelnden Recht auf rechtliches Gehör in einer Weise Rechnung zu tragen, dass zugleich der Gesetzesbindung Genüge getan ist. Das Gesetz löst sich zunächst in die

BvR 718/19/22/23 aus 1989, Beschl. v. 10.1.1995. Dazu *Ralph Christensen/Michael Sokolowski*, Die Bedeutung von Gewalt und die Gewalt der Bedeutung, in: *Rainer Wimmer* (Hrsg.), *Neue Untersuchungen zur Rechtslinguistik*. Berlin 2001, 203 ff.

¹¹⁸Das Urteil des OLG Frankfurt 1. StE 1/82 ist abgedruckt in *Alexander Schubarth* (Hrsg.), *Der starke Staat. Dokumente zum Prozeß*, 1983, 131 ff. Diskussion bei *Rainer Wimmer/Ralph Christensen*, *Praktisch-semantische Probleme zwischen Linguistik und Rechtstheorie*, in: *Friedrich Müller* (Hrsg.), *Untersuchungen zur Rechtslinguistik*. Berlin 1989, 27 ff., 36.

¹¹⁹Vgl. dazu *Emilios A. Christodoulidis/Scott Veitch*, *The Ignominy of Unredeemed Politics: Revolutionary Speech as Différend*, in: *International Journal for the Semiotics of Law*, Vol. X, 29 (1997), 141 ff., 149.

¹²⁰Dazu *Georg Stanitzek*, *Transkribieren. Medien/Lektüre: Einführung*, in: *Ludwig Jäger/Georg Stanitzek* (Hrsg.), *Transkribieren. Medien/Lektüre*. München 2002, 7 ff., 18.

¹²¹Dazu *Georg Stanitzek*, *Transkribieren. Medien/Lektüre: Einführung*, in: *Ludwig Jäger/Georg Stanitzek* (Hrsg.), *Transkribieren. Medien/Lektüre*. München 2002, 7 ff.; 18.

Vielfalt und mehr noch den Widerstreit der Lesarten auf.¹²² Jede der Parteien stört die andere auf. Damit erfolgt eine gegenseitige Parasitierung.¹²³ Um die Anforderungen an ein legitimes Verfahren zu gewinnen, ist dieses Verhältnis in seiner „performativen Logik“¹²⁴ zu beleuchten.

d. Störung und Transparenz als Movens der Rechtserzeugung

Die neuere Medientheorie entfaltet dafür ein Verhältnis von Störung und Transparenz, das diese zueinander in Beziehung setzt und das sich dann auch in die Performanz von Legitimität durch die Argumentation im juristischen Verfahren eintragen lässt.¹²⁵ Beides, Störung und Transparenz sind danach zwei polare Zustände der Verständigung, die auf zwei entsprechende Modi der Sichtbarkeit verweisen. „In der Störung zeigt sich das Medium selbst, in der Transparenz ist es umgekehrt das Mediatisierte, welches wahrnehmbar wird.“¹²⁶ Entscheidend ist nun, dass sich Verständigung in einem beständigen Wechselspiel von Störung und Transparenz vollzieht. Die Überschreibung des Prätextes in Sinn stellt zunächst Transparenz her. Mit der Wahrnehmung des Ausdrucks kann diese Transparenz durch Problematisierung aufgestört werden. Diese Störung muss dann durch eine erneute Überführung in Transparenz beseitigt werden. Wenn das Postskript dann das entsprechende Skript ausdrücklich macht, indem es die erfolgten Transkriptionen zur Disposition stellt, kann man auch sagen, dass in „einem beständigen Übergang von Transparenz in Störung und von Störung in Transparenz“ Implizites explizit gemacht wird und umgekehrt.¹²⁷ Daraus ergibt sich, „dass Störungen und ihre transkriptive Bearbeitung (im übrigen selbst bei vielen pathologischen Defekten der Kommunikation) ein zentrales Verfahren der sprachlichen Sinnproduktion darstellen.“ Störung wird so

¹²²Vgl. zu den Anforderungen, die das Recht für die Entscheidung des Widerstreits stellt: Friedrich Müller/Ralph Christensen, *Juristische Methodik*, Bd. II. 8. Aufl., Berlin 2003, 359.

¹²³Ludwig Jäger, *Störung und Transparenz. Skizze zur performativen Logik des Medialen*, in: Sybille Krämer (Hrsg.), *Performativität und Medialität*, München 2004, 37 ff., 27 ff. Dies im Anschluss an den Begriff der „strukturellen Parasitierung“ bei Jacques Derrida, *Signatur, Ereignis, Kontext*, in: *Ders., Limited Inc.* Wien 2001, 15 ff., 21.

¹²⁴Vgl. Sybille Krämer, Was haben ‚Performativität‘ und ‚Medialität‘ miteinander zu tun? Plädoyer für eine in der ‚Aisthetisierung‘ gründende Konzeption des Performativen. Zur Einführung in diesen Band, in: *Dies.* (Hrsg.), *Performativität und Medialität*, München 2004, 13 ff., 14

¹²⁵Siehe Ludwig Jäger, *Störung und Transparenz. Skizze zur performativen Logik des Medialen*, in: Sybille Krämer (Hrsg.), *Performativität und Medialität*. München 2004, 37 ff., v. a. 41 ff.

¹²⁶Vgl. Sybille Krämer, Was haben ‚Performativität‘ und ‚Medialität‘ miteinander zu tun? Plädoyer für eine in der ‚Aisthetisierung‘ gründende Konzeption des Performativen. Zur Einführung in diesen Band, in: *Dies.* (Hrsg.), *Performativität und Medialität*. München 2004, 13 ff., 25.

¹²⁷Sybille Krämer, Was haben ‚Performativität‘ und ‚Medialität‘ miteinander zu tun? Plädoyer für eine in der ‚Aisthetisierung‘ gründende Konzeption des Performativen. Zur Einführung in diesen Band, in: *Dies.* (Hrsg.), *Performativität und Medialität*. München 2004, 13 ff., 25.

zu einem „Produktivitäts-Prinzip sprachlicher Sinngenerese“.¹²⁸ Das Eintreten von Störungen und ihre Überführung in Transparenz können dabei nicht mehr schlicht in das Verhältnis von Fehler und Korrektur eingezwängt werden. Denn der Prätext verdankt seine Stellung der Transkription, und es fehlt ein von der Transkription unabhängiger Bezugspunkt. Im Übrigen macht sich auch noch einmal die im Konzept von Performanz und Transkriptivität vollzogene Abkehr vom Paradigma des Referentiellen und Repräsentativen bemerkbar.¹²⁹ Für das Wechselspiel von Störung und Transparenz ist es jedenfalls erst einmal offen, wohin es führt. Und so heben sie gleichsam den Vorhang für „eine *semantische Aushandlungsbühne* für die sprachliche Sinnkonstitution sowohl für die metaleptische Konstruktion der eigenen Redeintention, als auch für die interaktive Verständnissicherung im performativen Vollzug der Redeentfaltung. Sprechen und Schreiben verfahren also insofern transkriptiv, als bei beiden Arten symbolischer Performanz in den produktiven Prozess der Zeichenhervorbringung konstitutiv rezeptive Momente der Selbstlektüre eingebaut sind, die sich als Formen der Selbsttranskription beschreiben lassen.“¹³⁰ Das Postskript parasitiert die Beziehung zwischen Prätext und Transkript. Aber wir können den Parasiten nicht ausmerzen, weil wir ohne ihn gar nicht kommunizieren könnten. Deswegen stellt sich die Frage, wie man sich mit ihm arrangieren kann. Der Parasit unterbricht durch Störung die Sinnproduktion.¹³¹ Diese Unterbrechung durch Störung ist ambivalent, weil sie sowohl zur Zerstörung als auch zur Entwicklung des Systems beitragen kann. Wenn sich ein System an einen Parasiten gewöhnt, verwandelt sich der störende Lärm in sinnhaftes Rauschen.¹³² Allerdings produziert der Parasit keine Bedeutung, sondern zwei entgegengesetzte Bedeutungen.¹³³ Er ist gerade die Differenz der Entgegensetzung als thermischer Erreger des Konflikts.¹³⁴ Das Parasitäre¹³⁵ im Postskript kann daher nicht nur Bremse, sondern zugleich ein Motor des Verfahrens sein. Es signalisiert „keinen Defekt der Äußerung und keine performative Aberration von einer präverbale Redeintention“. Vielmehr fungiert es „als Fingerzeig für die Notwendigkeit der transkriptiven Weiterbearbeitung der Äußerung“.¹³⁶

Im juristischen Verfahren ist der Konflikt gegenläufiger Lesarten geradezu das

¹²⁸Siehe *Ludwig Jäger*, Störung und Transparenz. Skizze zur performativen Logik des Medialen, in: *Sybille Krämer* (Hrsg.), *Performativität und Medialität*. München 2004, 37 ff., 41.

¹²⁹Ausführlich dazu *Ludwig Jäger*, *Transkriptivität*. Zu medialen Logik der kulturellen Semantik, in: *Ludwig Jäger/Georg Stanitzek* (Hrsg.), *Transkribieren*. Medien/Lektüre. München 2002, 19 ff., 19 ff.

¹³⁰*Ludwig Jäger*, Störung und Transparenz. Skizze zur performativen Logik des Medialen, in: *Sybille Krämer* (Hrsg.), *Performativität und Medialität*, München 2004, 37 ff., 46 f.

¹³¹Vgl. dazu und zum Folgenden *Matthias Kronenberger*, *Der Parasit der Überzeugungsbildung*. Diss. iur., Frankfurt am Main 2005.

¹³²Vgl. dazu *Michel Serres*, *Der Parasit*. Frankfurt am Main 1981, 284.

¹³³Ebd., 288.

¹³⁴Ebd., 299.

¹³⁵Parasit ist also nicht das Subjekt, sondern das, was diesem zu denken gibt. Vgl. dazu *Gilles Deleuze*, *Proust und die Zeichen*. Berlin 1993, 80.

¹³⁶*Ludwig Jäger*, Störung und Transparenz. Skizze zur performativen Logik des Medialen, in: *Sybille Krämer* (Hrsg.), *Performativität und Medialität*. München 2004, 37 ff., 47.

Movens des Verfahrens einer Rechtserzeugung aus dem Normtext.¹³⁷ Die auf den Normtext bezogenen Argumente der Parteien entfalten ein kompliziertes Spiel der Differenz- und Identitätsbildung. Man kann dies als Vorgang dieses „der Irritation und Wiedereinpendelung des parasemischen Gleichgewichts“ begreifen.¹³⁸ Unter der Notwendigkeit von Entscheidung gewinnt dies seinen besonderen Charakter, der dann auch auf den Vollzug von Legitimierung verweist. Das Besondere besteht darin, dass die divergierenden Lesarten der Parteien jeweils nur einseitig als „Störung“ gesehen werden. Entsprechend sind die Postskripte in einem zwischen ihnen oszillierenden Prozess abzuarbeiten, indem sie entweder durch ihren Bestand in Transparenz gewendet oder aber durch Abstoßung ungeschehen gemacht werden. Die beiden der Argumentation vor Gericht einschlägigen Praktiken für diese „Aufzehrung“ von Postskripten als Störung entweder durch Absorbierung oder Elimination sind die Integration und die Widerlegung von Argumenten. Mit ihnen wird Geltung¹³⁹ hergestellt gewissermaßen als eine Einkehr der Umschreibung von Normtext zu Recht zu sich selbst zurück, die aufgrund ihres argumentativen Erfolges als legitim beansprucht werden kann.

¹³⁷Vgl. *Friedrich Müller/Ralph Christensen*, Juristische Methodik, Bd. I. 9. Aufl., Berlin 2004, Rn. 180, 190, 351, 506, 535.

¹³⁸*Ludwig Jäger*, Störung und Transparenz. Skizze zur performativen Logik des Medialen, in: *Sybille Krämer* (Hrsg.), *Performativität und Medialität*, München 2004. 37 ff., 48.

¹³⁹Vgl. zu dem dabei vorausgesetzten Begriff argumentativer Geltung grundlegend *Harald Wohlrapp*, *Argumentative Geltung*, in: *Harald Wohlrapp* (Hrsg.), *Wege der Argumentationsforschung*, Stuttgart 1995, 280 ff.